

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
<p>Die Regelungen zu SEK / RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Das Änderungsgesetz finden Sie auf der Homepage der Landessynode unter dem nachfolgenden Link.</p> <p>https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2019/01_Fruerjahrstaquq/Beilagen/TOP_9_-_Beilage_87_-_Finanzmanagement_Landeskirche.pdf</p>				
grundsätzlich	• Definition der Kompetenzen mit einer Zwischenebene, wo diese gegebenenfalls korrigiert werden kann (gefiltertes up-down).		Dies ist eine organisatorische Fragestellung, die mit Dezernat 8 und dem Projekt Struktur 2024 ^{plus} zu klären ist.	Hinweis
grundsätzlich	• Und wie kann der hohe Aufwand zur Durchdringung der Materie geleistet und gewährleistet werden?		Ein entsprechendes Schulungskonzept wird erstellt, zusätzlich dazu werden entsprechende Veranstaltungen des Projekts durchgeführt und Unterlagen wie etwa Buchführungs- und Bilanzierungsleitfäden bereitgestellt.	Hinweis
grundsätzlich	• Was gehört in die Verwaltung oder Kirchenpflege?		Dies ist eine organisatorische Fragestellung, die mit Dezernat 8 und dem Projekt Struktur 2024 ^{plus} zu klären ist.	Hinweis
grundsätzlich	• Was gehört in eine Tandemschulung mit Verwaltung und Pfarrdienst		Ein entsprechendes Schulungskonzept wird erstellt - bedarfsgerecht und anwenderbezogen	Hinweis
grundsätzlich	• Was gehört ins Pfarramt bzw. in die Gemeindeleitung?		Dies ist eine organisatorische Fragestellung, die mit Dezernat 8 und dem Projekt Struktur 2024 ^{plus} zu klären ist.	Hinweis
grundsätzlich	• Wunsch nach angemessenen Schulungen derer, die dafür verantwortlich sind; nicht flächendeckend, sondern spezifisch. Es muss im Vorfeld klar sein, wer wofür und warum geschult wird.		Ein entsprechendes Schulungskonzept wird erstellt - bedarfsgerecht und anwenderbezogen	Hinweis
grundsätzlich	Da inhaltlich -zumindest in der Anfangszeit vieles neu sein wird- muss darauf geachtet werden, dass die Bedienung der Software unkompliziert möglich ist. Es bedarf auch guter -einfach zu bedienender- Auswertungsmöglichkeiten. Berichte müssen für die jeweilige Situation einfach abänderbar sein.	Einsatz eines Berichtskonfigurators wäre wünschenswert	Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
grundsätzlich	Darüber hinaus begrüßen wir: - in Nr. 27 der DVO (zu § 54 HHO) die Erhöhung der Grenze, ab der man mind. 3 Angebote einholen muss - in Nr. 52 und 53 der DVO (zu § 91 HHO) die Regelungen zu den Anlageformen und insbesondere die dort festgelegten Grenzen als sinnvolle Ergänzung.		Hinweis	Hinweis
grundsätzlich	Das neue System wird aufwändiger zu händeln sein. Es ist deshalb notwendig, dass Berichtsentwürfe und Teile davon sowie spezielle Auswertungen (z.B. bisherige Kontenschemen) im Buchungssystem möglichst unkompliziert erstellen zu können.	Einsatz eines Berichtskonfigurators wäre wünschenswert	Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
grundsätzlich	Die Ebene der haushaltsführenden Kirchengemeinden (auch Gesamt- oder Verbundkirchengemeinden) muss jederzeit auskunftsfähig sein. Controlling und einfache Buchhaltung sollten weiterhin dezentral möglich sein. D.h. die örtliche Kirchenpflege darf nicht durch Gegebenheiten eines EDV-Systems in Frage gestellt werden.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
grundsätzlich	Die finanziellen Verhältnisse und Planungsgrundlagen müssen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in leicht verständlicher und übersichtlicher Form auswertbar und präsentierbar sein. Nur so können die überwiegend aus Nichtfachleuten bestehenden Gremien ihrer Verantwortung gerecht werden und bewusste Entscheidungen treffen.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
grundsätzlich	Die Software muss so gestaltet sein, dass möglichst viele Arbeitsschritte automatisiert verlaufen und dennoch nachvollziehbar sind. Der Verwaltungsaufwand darf sich gegenüber bisher nicht noch mehr erhöhen, sondern sollte angesichts drohender Kirchensteuerrückgänge reduziert werden.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
grundsätzlich	Es fehlen weitere Anlagen: Muster für Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen, Übersicht über die Wirkungsfelder - Leistungsbereich - Leistungsgruppen zu den THH, Stellenplan, Übersicht VE, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen, Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen	Falls noch nicht in Bearbeitung, prüfen ob notwendig. M.E. ja. Dann erstellen, damit Anlagen zur HHO / DVO vollständig sind.	Muster werden einheitlich durch die Software vorgegeben. Für diese Übersichten gibt es keine notwendige Darstellung. Die Informationen werden durch eine Auswertung aus der Software generiert werden. Die Anforderung wird im Rahmen der Softwaregestaltung berücksichtigt.	keine Änderung
grundsätzlich	Es fehlt uns bisher eine definierte Vernetzung zu weiteren Projekten der Landeskirche bzw. des OKR wie „Kirchliche Strukturen 2024 plus“ oder dem „Projekt SPI“, die wir als wichtig erachten. Wir denken, dass es Möglichkeiten geben sollte, zeitnah Rückmeldung zu geben, die dann einfließen können. Insofern das nicht Inhalt der vorgelegten DVO sein kann, bitten wir dies anderweitig zu vermerken.		Regelmäßige Austausche zwischen dem Projekt Struktur 2024 ^{plus} findet statt; Über die Projektleitungen sind Abstimmungen gewährleistet	Hinweis
grundsätzlich	Es wird mit dem neuen Rechnungswesen ein deutlicher Mehraufwand in den Verwaltungsstellen gesehen: - Inventarverzeichnis wird zukünftig auch für kleine Kgden im Hauptprogramm in der KVST zu führen sein (war bisher vor Ort) -Es muss zukünftig für jede Kgde eine Mittelfristige Finanzplanung erstellt werden (dies ist bisher nicht so) - Im neuen HH-Plan sind sehr wenig Konten dargestellt, so dass man zukünftig für die Gremien viel mit Erläuterungen arbeiten muss (ist bisher nicht so)		Dies ist eine organisatorische Fragestellung, die im Hinblick auf die erforderliche Prozessdefinition geklärt wird. Die Software soll die Möglichkeit bieten, z.B. eine Inventarliste auszudrucken und einen Abgleich des Inventars auf Basis dieser Liste ermöglichen ("Negativ"-Erklärung); neue Vermögensgegenstände müssten dabei ergänzt und abgegangene Vermögensgegenstände entfernt werden. Es ist nicht erforderlich, jedes Jahr eine komplett neue Liste zu erstellen. Dies wird softwareseitig umgesetzt und in den Schulungen entsprechend vermittelt. Bezüglich der Mittelfristplanung für Kirchengemeinden ist in der DVO zu § 22 eine Vereinfachung vorgesehen.	Hinweis

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
grundsätzlich	Für Kirchengemeinden und -bezirke bestand schon immer die Möglichkeit, die Finanzierung <u>mehnjähriger Investitionsmaßnahmen in einem (jahresübergreifenden) Finanzierungsplan zu betrachten</u> und diesen als Finanzierungsbasis vom zuständigen Gremium beschließen zu lassen. Dies war für die Gremien sehr übersichtlich und transparent, da immer die Finanzierung der gesamten Kosten <u>und nicht nur die jahresbezogene Sicht-</u> im Fokus standen. Veränderungen in der Finanzierung (höhere Baukosten, Veränderungen in den Zuschüssen usw.) wurden durch eine Fortschreibung des Finanzierungsplan berücksichtigt. Diese Abwicklung muss weiterhin möglich sein! (Stichworte: Transparenz, Entlastung von Gremien).		Der Finanzierungsplan wird weiterhin notwendig sein für die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock. Die Genehmigung von mehrjährigen Investitionsmaßnahmen muss über Verpflichtungsermächtigungen erfolgen. Dies war bisher auch der Fall. Eine Ausnahme bot die Erläuterung zur HHO. Rechtlich bindend und gültig ist die HHO und DVO. Es sind künftig keine Baubücher mehr notwendig, mehrjährige Investitionen werden über eine Investitionsnummer im System hinterlegt und sind so auch jahresübergreifend auswertbar.	keine Änderung
grundsätzlich	Schriftgröße: Unterschiedliche Schriftgröße im Dokument.	Schriftgröße sollte einheitlich formatiert werden.	wurde angepasst	Änderung
1	Was ist mit Diakoniestationen gGmbH bei denen Kigden beteiligt sind ? Und was ist mit nichtselbständigen Stiftungen ?	In der DVO entsprechende Klarstellung vornehmen.	Selbständige gGmbHs sind nicht in HHO erfasst lt. §1 HHO (in alter HHO ebenfalls nicht); die nichtselbständigen sind von der HHO erfasst.	Hinweis
4	zu § 4 Haushaltsjahr Auf die Nennung der alten DVO zu § 3 Absatz 3 alter HHO wurde hier verzichtet. Wir halten es für notwendig, dass dieser Text bei § 11 der neuen HHO (Geltungsdauer.....) bezüglich des Doppelhaushalts wieder aufgenommen wird. Beziehungsweise sollte dort ein Verweis auf den Artikel 2 Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung aufgenommen werden.	<i>§ 3 Abs.3 alte HHO Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO3 in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilgrundsätze4 (Abl. 59 S. 294 vom 31. Mai 2001, zuletzt geändert 20. Juli 2005 Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO5 und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO6 nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.</i>	Das Genehmigungsverfahren ist in KGO und KBO zu regeln. Hier wurden Änderungen in den jeweiligen Ausführungsverordnungen entsprechend vorgenommen, siehe Artikel 2 Nr. 3 und Artikel 3 Nr. 1 DVO-HHO	keine Änderung
5	zu § 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Allgemeine Grundsätze Die Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können im Widerspruch zu sozialen und ökologischen Gesichtspunkten stehen. Soziale und ökologische Gesichtspunkte können im Rahmen strategischer Ziele berücksichtigt werden. Mit Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben sie jedoch nichts zu tun. Sie sind deshalb aus dem neuen DVO-Text herauszunehmen. Aus Dokumentationsgründen ist der Schlusssatz der neuen DVO wie folgt zu ergänzen: „und für die Rechnungsprüfung zu dokumentieren“. In Absatz 1 DVO neu sollte anstelle des Wortes „angemessenen“ ein Zeitraum benannt werden.	<i>"...Zudem ist in <u>angemessenen</u> Abständen zu überprüfen, ob... Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen und für die Rechnungsprüfung zu dokumentieren."</i>	Eine Änderung bezüglich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird nicht vorgesehen. Bezüglich der Definition eines "angemessenen Zeitpunkts" wird keine Änderung vorgenommen, da hier kein genauer Zeitpunkt angegeben werden kann.	keine Änderung
6	§ 6 ist eher auf den landeskirchl. Haushalt und evtl. ganz große Kigden anzuwenden	Stichwort "Budgetrücklage"....???	Es handelt sich um eine "Kann"-Vorschrift, die nicht für alle zwingend anzuwenden ist.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
7	<p>bezirkliche Regelungen weichen von der "Gesamtdeckung" ab (In ca. 40% der Kirchenbezirke gibt es bezirkliche Regelungen, welche vom Grundsatz der Gesamtdeckung abweichen.) Ergänzungsprogrammierung für Freie Mittel (FM) und Sachkostenpauschalierung (Sako) zwingend - (ansonsten manueller Mehraufwand)</p> <p>(ansonsten deutlich höherer Mehraufwand durch manuelle Excel Nebenrechnung).</p>	<p>es braucht hier eine DVO-Klärung bezüglich der bezirklichen Regelungen</p> <p>Aufnahme in der DVO: "bezirkliche Regelungen können die gesonderte Verwendung von Mitteln davon unabhängig regeln". -</p>	<p>Es ist ein Thema der Kirchensteuerverteilung, nicht der Planung und Deckung des Haushalts. Die Rücklagenzuführungen im pauschalierten Bereich dienen zur Anmeldung des Bedarfs im neuen Jahr. Es entsteht kein Widerspruch zum Grundsatz der Gesamtdeckung.</p> <p>Keine Vermischung von HHPlanung (Grundsatz der Gesamtdeckung) und Kirchensteuerverteilung (Sachkostenpauschalierung).</p>	keine Änderung
9	nachdem wir uns an die kommunale Doppik anhängen, sollte das -zumindest in einer Erläuterung- erwähnt werden		keine Rückmeldung zur Aufnahme der Regelung in die DVO. Eine Vormerkung für die Aufnahme in die Erläuterungen wird vorgesehen.	Änderung Erläuterungen
10	zu § 10 Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt Die bisherige DVO zu § 5 HHO alte Fassung ist hier vollständig als DVO neu aufzunehmen.		<p>Die DVO-Regelung aus der bisherigen HHO zu § 5 HHO-alt wurde weitgehend direkt in den Text zu § 10 HHO-neu eingearbeitet.</p> <p>Aufnahme der Nummer 3 ab Buchstabe b) mit Schlusssatz aus der aktuell gültigen DVO-HHO.</p>	Änderung
11	Ermächtigung für OKR vorsehen, dass dieser für die Kirchengemeinden und -bezirke Zweijahreshaushalte vorschreiben kann. wir brauchen für die Verwaltung Entlastung dazu noch bisherige DVO wichtig - solange sich das nicht ändert !	<p>Der OKR wird ermächtigt, für die Haushalte der Kirchengemeinde und -bezirke die Aufstellung für 2 Jahre vorzuschreiben. 1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 25. April 2001, zuletzt geändert 20. Juli 2005 Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.</p>	<p>Es ist möglich einen Doppelhaushalt aufzustellen, der Haushalt wird für beide Jahre entsprechend genehmigt. Hier entsteht kein Widerspruch. Es besteht ein Wahlrecht, der Haushaltsgeber entscheidet.</p>	keine Änderung
11	Es sollte generell geprüft werden, ob nicht generell Zweijahreshaushalte eingeführt werden (geplant wird getrennt nach Jahren). Das würde viel Aufwand ersparen. Durch Anpassung der gesetzl. Regelungen zur Steuerzuweisung usw. müsste es doch möglich sein, Regelungen zu finden, die ZweijahreshH ermöglichen !	GGfl.s nochmals Änderung der HHO	<p>Es ist möglich einen Doppelhaushalt aufzustellen, der Haushalt wird für beide Jahre entsprechend genehmigt. Hier entsteht kein Widerspruch. Es besteht ein Wahlrecht, der Haushaltsgeber entscheidet.</p>	keine Änderung
14	5. Begrifflichkeit vorvergangenes Jahr weicht mit HHO vorvorangegangenes Haushaltsjahr ab.	einheitliche, verständlichere Bezeichnung z.B. letztes abgeschlossene Haushaltsjahr.	DVO wird angepasst.	Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
14	Bisherige Erläuterungen zu § 51 Abs 2 alte HHO sind zu berücksichtigen: "Das Baubuch stellt eine Ausnahme vom Jährlichkeitsprinzip dar. Die Erträge und Aufwendungen werden, auch soweit sie nicht im Haushaltsjahr anfallen, insgesamt im Jahr des Beginns der Baumaßnahme veranschlagt.(...)Da das Baubuch mehrjährig läuft, wird es beim Jahresabschluss nicht mit einbezogen, sondern die aufgelaufenen Summen werden ins neue Jahr übernommen. Die aufgelaufenen Summen werden ermittelt und in der Jahresrechnung dargestellt."	Möglichkeit zur Abweichung vom Jährlichkeitsprinzip in die DVO zu § 11 oder § 14 aufnehmen. Es muss möglich sein die Kostenträger (alt:Baubuch) für Baumaßnahmen von dem Jährlichkeitsprinzip auszunehmen.	<p>Der Finanzierungsplan wird weiterhin notwendig sein für die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock.</p> <p>Die Genehmigung von mehrjährigen Investitionsmaßnahmen muss über Verpflichtungsermächtigungen erfolgen. Dies war bisher auch der Fall. Eine Ausnahme bot die Erläuterung zur HHO. Rechtlich bindend und gültig ist die HHO und DVO.</p> <p>Es sind künftig keine Baubücher mehr notwendig, mehrjährige Investitionen werden über eine Investitionsnummer im System hinterlegt und sind so auch jahresübergreifend auswertbar.</p>	keine Änderung
14	Abs. 3 Ziff. 2 - Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen der Finanzierungsplan einer mehrjährigen Baumaßnahme beinhaltet die Gesamtfinanzierung, es braucht da keine Planung von Verpfl.ermächtigung - die Liquiditätsplanung muss an dieser Stelle genügen	Ergänzung DVO: Sofern mehrjährige Ausgaben im Rahmen eines Finanzierungsplan aufgenommen sind, bedarf es keiner Ausweisung von Verpflichtungsermächtigungen.	<p>Der Finanzierungsplan wird weiterhin notwendig sein für die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock.</p> <p>Die Genehmigung von mehrjährigen Investitionsmaßnahmen muss über Verpflichtungsermächtigungen erfolgen. Dies war bisher auch der Fall. Eine Ausnahme bot die Erläuterung zur HHO. Rechtlich bindend und gültig ist die HHO und DVO.</p> <p>Es sind künftig keine Baubücher mehr notwendig, mehrjährige Investitionen werden über eine Investitionsnummer im System hinterlegt und sind so auch jahresübergreifend auswertbar.</p>	keine Änderung
14	Der bisheriger Stellenplan aus PO erfüllt nicht die Vorgaben aus Abs. 3 Ziff. 7	<p>In Kirchengemeinden und -bezirken genügt der aktuelle Stellenplan aus der Software PO. Dabei kann auf die Darstellung von Veränderungen verzichtet werden. </p> <p>Wenn dem nicht entsprochen wird, braucht es eine Softwareänderung in PO.</p>	<p>Derzeit finden interne Gespräche mit der Personalabteilung statt.</p> <p>Es ist angedacht, eine Schnittstelle zu PO einzurichten.</p>	Hinweis

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
14	Die Pflichtanlage nach § 14 Abs. 3 wird durch das Wort „kann“ in der Ziff. 5 vollständig relativiert. Es braucht zwar diese Pflichtanlage, aber die Inhalte kann jeder individuell festlegen. Es braucht eindeutige Vorgaben, welcher verpflichtende Inhalt diese Übersicht enthalten muss. wieso in Ziff. 5 so oft "kann ..." Es braucht eindeutige Vorgaben was eine Übersicht enthalten muss.	Das Wort "kann" sollte entfernt werden. Die Ziffer sollte redaktionell überarbeitet werden, da diese missverständlich formuliert wurde. Die gestellten Forderungen sollten durch die Software gedeckt sein. Formulierungsvorschlag: 5 Die Übersicht über die Schulden enthält eine Aufgliederung der Schulden in Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe sowie dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Übersicht über die Schulden kann neben dem Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres auch den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres, sowie den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke. Weiter kann die Übersicht über die Schulden den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres enthalten.	Verpflichtend auszuweisen ist lt neuer DVO der Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres; in der alten DVO war zusätzlich auch der Schuldenstand zum Ende des vergangenen Jahres verpflichtend auszuweisen. Der DVO-Text wurde teilweise umformuliert, sodass er leichter verständlich ist.	Änderung
14	es muss eindeutig sein, welche Kostenstellen zu welchen TeilHH zuzuordnen sind. Wenn Zahlen verglichen werden sollen (eben auch TeilHH), dann muss auch bei allen dasselbe dort abgebildet werden. Sonst helfen die TeilHH überhaupt nichts.		Anlage 1 wurde komplett überarbeitet; DVO-Text zu § 14 ebenfalls - aus Kostenstellen / Kostenträger wurde Haushaltsstellen.	Änderung Anlage 1 und DVO-Text
14	Es muss mittels Software sichergestellt werden, dass die bisherigen Sachbuchbereiche (SSB) abgebildet werden können. Zum Beispiel größere unselbstständige Stiftung einer Kigde.	das sollte in einer Erläuterung geklärt werden	Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
14	es wird davon ausgegangen, dass die bisherige Möglichkeiten zur Unterteilung der Haushalte bzw. der Rechnung (SBB-SBA usw.) weiterhin möglich ist. Zumindest werden diese bisher eingesetzt und müssen in einer neuen Software genau abbildbar bleiben.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
14	Nachdem im Gesetzestext nicht darauf verwiesen wird - sollte in die DVO auf § 17 hingewiesen werden, wo es um Teilhaushalte geht !	§ 17 der HHO beinhaltet die rechtlichen Regelungen zu der Bildung von Teilhaushalten	Änderung müsste in der HHO vorgenommen werden. Diese wurde bereits beschlossen. In §14 Absatz 3 sind Verweise auf § 17 enthalten.	keine Änderung
14	Verpflichtungsermächtigungen: es sollte für mehrjährige Vorhaben die bewährte Finanzierungsplanung über einen "Finanzierungsplan" weiterhin möglich sein (auch für Anträge an Ausgleichsstock nötig). Die Unterlagen müssen für die Gremien verständlich bleiben.		Der Finanzierungsplan wird weiterhin notwendig sein für die Beantragung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock. Die Genehmigung von mehrjährigen Investitionsmaßnahmen muss über Verpflichtungsermächtigungen erfolgen. Dies war bisher auch der Fall. Eine Ausnahme bot die Erläuterung zur HHO. Rechtlich bindend und gültig ist die HHO und DVO. Es sind künftig keine Baubücher mehr notwendig, mehrjährige Investitionen werden über eine Investitionsnummer im System hinterlegt und sind so auch jahresübergreifend auswertbar.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
14	wieso ist in Abs. 3 Ziff. 3 und 4 HHO teilweise eine Doppelung vorgesehen ? Die Bilanz enthält doch die Angaben die Ziff. 3 meint.	Klärung in einer Erläuterung !!	Die Angaben in der Bilanz sind nur aggregiert auf die Position, die Schuldenstandsübersicht ist detaillierter.	keine Änderung
14	Ziff. 4 DVO: Enthält den Begriff "Hauptbuchbereich". Dieser wird alleinig an dieser Stelle angeführt, jedoch nicht näher erläutert- Sind die bisherigen "Teilhaushalte" hiermit gemeint?	Formulierung überdenken oder die Begrifflichkeit in der Erläuterung näher ausführen.	DVO wird angepasst und Begriff rausgenommen: "Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde deren beteiligte Kirchengemeinden kein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben."	Änderung
14	zu § 14 neu Gesamthaushalt, Teilhaushalte, Kostenstellen, Anlagen In Ziffer 2 der DVO neu können die Wörter „Einzelheiten zur“ gestrichen werden.	<i>Die Einzelheiten zur Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt</i>	DVO wird angepasst "Die Einzelheiten zu Haushaltsstellen sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt."	Änderung
15	• Kann das Controlling vor Ort noch geleistet werden? Woher bekommen die Entscheidungsbefugten die Grundlagen für ihre Entscheidung (§15 Abs 2 HHO)		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
15	Bisheriger Regelungstext: DVO (Zu § 15 Absatz 2 HHO): 7. Ein Vorgang ist den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen, wenn die folgenden drei Merkmale erfüllt sind: 1. Der Vorgang muss ungewöhnlich sein und somit in der Sache oder im Wert aus dem üblichen Rahmen fallen. 2. Der Vorgang hat keine Regelmäßigkeit und mit einer Wiederholung ist unter gewöhnlichen Umständen nicht zu rechnen. 3. Der Vorgang darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn der Vorgang nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Verwaltungstätigkeit zuzurechnen ist. Die untergeordnete Bedeutung ist in Bezug auf die Gesamtsumme (Gesamtaufwand) zu sehen.	<input type="checkbox"/> Punkt 3 sollte meines Erachtens gestrichen werden, zumindest der Bezug auf die Gesamtsumme (den Gesamtaufwand). Selbst bei Veräußerungsgeschäften ist es so, dass ein Gewinn von 10 € als außerordentlicher Ertrag ausgewiesen wird. Daher diese Formulierung hier irreführend. Abweichung von der kommunalen Regelung.	Die Veräußerungserlöse sind nur im a.o.Ergebnis zu zeigen, wenn sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Die Regelung entspricht der kommunalen Vorschrift.	keine Änderung
15	Eine Renovierung wird sich, wenn auch in größeren Abständen, (leider) wiederholen. Es bedarf einer besseren Formulierung in Ziff. 7 Nr. 2.	Der Vorgang hat keine Regelmäßigkeit.	Eine Renovierung ist gem. Definiton in DVO Nr.9 kein außerordentlicher Aufwand; Renovierungen sind ordentlicher Aufwand und müssen dort ausgeglichen werden können.	keine Änderung
15	Es stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle noch auf die laufende Bauunterhaltung und Abgrenzung zum außerordentlichen Aufwand eingegangen werden sollte. Dies wäre für die lfd. Arbeit sicherlich hilfreich. Zudem ist es ein großer Unterschied, ob eine kleine oder eine große Kirchengemeinde eine Finanzierung schultern muss.	Es sollte eine entsprechende Klarstellung des "üblichen" Rahmens erfolgen. Wenn nicht in der DVO, dann sollte mindestens eine Erläuterung aufgenommen werden.	Es handelt sich hierbei um außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende Erträge und Aufwendungen. Eine Formulierung mit Beispielen zu außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen werden im Buchführungsleitfaden umgesetzt.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
15	<p>zu § 15 HHO Ergebnishaushalt In Ziffer 6 der DVO neu sollte der Begriff „Ergebnishaushalt“ durch den Begriff „Gesamtergebnishaushalt“ ersetzt werden.</p> <p>Die Ziffer 7 der DVO neu kann entfallen, da die Ausführungen in § 15 Absatz 2 HHO ausreichend sind.</p>	<p>(Zu § 15 Absatz 2 HHO): 7. Ein Vorgang ist den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen, wenn die folgenden drei Merkmale erfüllt sind: 1. Der Vorgang muss ungewöhnlich sein und somit in der Sache oder im Wert aus dem üblichen Rahmen fallen. 2. Der Vorgang hat keine Regelmäßigkeit und mit einer Wiederholung ist unter gewöhnlichen Umständen nicht zu rechnen. 3. Der Vorgang darf nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Dies ist der Fall, wenn der Vorgang nicht dem gewöhnlichen Verlauf der Verwaltungstätigkeit zuzurechnen ist. Die untergeordnete Bedeutung ist in Bezug auf die Gesamtsumme (Gesamtaufwand) zu sehen.</p>	<p>Text lautete ursprünglich "Gesamtergebnishaushalt" - dies wurde nach der ersten Anhörungsphase ersetzt durch "Ergebnishaushalt" - Begriff deckt sich mit dem Begriff in § 15 HHO bzw. § 14 Absatz 2.</p> <p>Ziffer 9 des DVO-Textes beschreibt die Art der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen näher.</p>	keine Änderung
15	<p>Zukünftig wird es auch im ErgebnisHH Zuschüsse für Renovierungsmaßnahmen geben (z.B. Ausgleichstock und bezirk. Zuschüsse). Diese werden sozusagen sofort "verbraucht" (in der Finanzierung eingesetzt). Muss auch für solche Zuschüsse, den kein aktivierungspflichtiger Vorgang zugrunde liegt, ein Sonderposten gebildet werden?</p>	Bitte um Klärung in einer DVO-Ziffer	<p>Nein. Sonderposten nur für Investitionszuwendungen - also nur für Investitionen.</p> <p>In § 67 Absatz 4 steht: Geleistete Investitionszuschüsse sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse sind als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen.</p>	keine Änderung
16	<p>Auch in großen Kigden klagen die Gremien über den Umfang der Haushalte. Es muss möglich sein, verschiedene abgestufte Auswertungen zu erstellen, die für die unterschiedlich zuständigen Gremien (Ausschuss - Engerer Rat - Verwaltungsausschuss - KGR) die Informationen darstellen, die jeweils wichtig und für die Beschlussfassung wichtig sind. Softwareseitige Auswertungsmöglichkeiten sind nötig</p>		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
16	<p>Die Übersichtlichkeit der Haushalte kleinerer Kirchengemeinden muss auch künftig gewährleistet werden. ErgebnisHH und FinanzHH werden sehr oft eins zu eins übereinstimmen. Es sollte eine Regelung in die DVO auf Verzicht von Einzel FinanzHH aufgenommen werden. (Steuerung muss durch Software gewährleistet werden).</p> <p>In kleinen Kirchengemeinden wird der Gesamtplan für den KGR deutlich umfangreicher, ohne nennenswerte Aussagen zu enthalten. Nicht kassenwirksam und damit zusätzlich im Finanzplan sind die Abschreibungen, Auflösung von Sopo und wenige innere Verrechnungen.</p>	"Der FinanzHH kann in Gemeinden bis zu Gemeindegliedern (oder HHVolumen) ausschließlich als GesamtHH dargestellt werden"	GemHVO sieht dies auch nicht vor. Von dieser Regelung soll nicht abgewichen werden.	keine Änderung
16	<p>zu § 16 Finanzhaushalt In Ziffer 8 der DVO neu sollte der Begriff „Finanzhaushalt“ durch den Begriff „Gesamtfinanzhaushalt“ ersetzt werden.</p>		<p>Text lautete ursprünglich "Gesamtfinanzhaushalt" - dies wurde nach der ersten Anhörungsphase ersetzt durch "Finanzhaushalt" - Begriff deckt sich mit dem Begriff in § 16 HHO bzw. § 14 Absatz 2.</p>	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
17	Wenn weitere Teilhaushalte gebildet werden können - wie sollen dann Haushalte vergleichbar sein ? wozu gehört der Pfarrdienst (Kirchl. Arbeit oder Verwaltung ?) braucht es nicht eine Festlegung, welche Bereiche zu welchem Teilhaushalt eindeutig zuzuordnen sind (ansonsten können Teilhaushaltszahlen nicht verglichen werden - zu was braucht man sie dann ? (s. auch § 14)	Textteil: "weitere Teilhaushalte können gebildet werden" streichen	Anlage 1 wurde komplett überarbeitet; für Erläuterungen vorgesehen: "Teilhaushalte dienen der Strukturierung des Haushalts. Neben den Haushaltsstellen gem. Nummer xx der DVO-HHO können weitere Teilhaushalte gebildet werden."	Änderung DVO und Erläuterungen
18	Die Auswertung nach Abs. 2 HHO gibt es bisher nicht in PO in der DVO muss geregelt werden, dass der "bishrigere" Stellenplan aus PO ausreichend ist.	Für Kirchengemeinden und -bezirke ist der Stellenplan aus dem Programm PO zu verwenden.	Derzeit finden interne Gespräche mit der Personalabteilung statt. Es ist angedacht, eine Schnittstelle zu PO einzurichten.	Hinweis
18	die HHO und die DVO sollten nicht Unterlagen (Anlagen wie z.B. den Stellenplan) fordern, die so nicht aus den in der Laki eingesetzten Programmen erstellt werden können.		Derzeit finden interne Gespräche mit der Personalabteilung statt. Es ist angedacht, eine Schnittstelle zu PO einzurichten.	Hinweis
19	Ergänzung der DVO bezüglich Ausführung / Abschluss.	§ 83 der HHO regelt die Ausführung bzw. die Behandlung beim Jahresabschluss (Wenn nicht als DVO dann in Erläuterung)	Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Aufnahme in den Buchführungsleitfaden	Änderung HHO / DVO und Erläuterungen
19	es wird davon ausgegangen, dass wie mehrfach versprochen, der Ausweis automatisiert in der Software erfolgt und keine manuellen Erfassungen nötig sind		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
19	Gut erachteten wir in der ersten Stellungnahme, dass die Substanzerhaltungsrücklage eingearbeitet ist, und hoffen, dass dies trotz anderslautender Einschätzung auch dabei bleiben wird, dass mit ihr zukünftig offensiver als Teil der Haushaltsmittel umgegangen wird (siehe §19)		Hinweis	Hinweis
19	Manuelle Erfassungen müssen vermieden werden. Informationen/Ausweis von Zahlen muss die Software liefern.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
19	zu § 19 und § 19 a: Hier muss in der DVO neu verdeutlicht werden, was mit Substanzerhaltungskapital und Reinvestitionsmittel gemeint ist und was in den einzelnen Zeiträumen hinsichtlich der Beträge und deren Verbuchung gilt. Wie wird das bewegliche Sachanlagevermögen im Blick auf das Substanzerhaltungskapital und die Reinvestitionsmittel berücksichtigt?		Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Aufnahme in den Buchführungsleitfaden	Änderung HHO / DVO und Erläuterungen
19a	Die Formulierung der DVO scheint an dieser Stelle unglücklich. Diese beschreibt zunächst die wertsteigernde Maßnahmen und deren Folgen, welche eigentlich den § 19 betreffen. Im selben Absatz wird dann im Satz 3 plötzlich der Bezug zur SEK hergestellt (was eigentlich der Inhalt des § 19 a ist).	Ziff. 14 trennen	Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Regelungen zu wertsteigernden Maßnahmen wurden in die DVO zu §§ 65 und 70 übernommen	Änderung HHO / DVO und Erläuterungen
20	• Bsp. § 20 Spalte DVO: Wer hat diese Kompetenz?		Kennzahlen für den Vorbericht soll die Software liefern.	Hinweis
20	Der „Haushaltsplan- und Steuerbeschluss“ der Kirchengemeinden und der Umlagebeschluss der Bezirke müsste doch zum Mindestumfang des Vorberichtes zählen.	DVO entsprechend ergänzen	Umlagebeschlüsse können nicht Inhalt des Vorberichts sein. Umlagebeschluss erfolgt erst nach dem Haushaltsplanbeschluss. Der Plan wird erst genehmigt durch den Beschluss des KBA. Nach Genehmigung erfolgt dann die Steuerverteilung.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
20	zu § 20 Vorbericht Im Blick auf den Aufwand ist diese Verpflichtung für nebenberuflich geführte Kirchengemeinden nicht umsetzbar. Hier sollten die Erläuterungen zu § 23 Absatz 2 HHO übernommen werden.	Erläuterung zu § 23 Absatz 2 HHO: Eine Erläuterung kann bei kleinen Kirchengemeinden auch mündlich erfolgen.	Der HHO-Text schreibt Kennzahlen vor - das geht mündlich nur eingeschränkt. Die Ausgestaltung des Vorberichts liegt in der Verantwortung vor Ort. Hier soll keine explizite DVO-Regelung aufgenommen werden.	keine Änderung
21	Die Regelungen zum Nachtragshaushaltsplan stellen einen deutlichen und vermeidbaren Mehraufwand dar.	Eine Erhöhung einer mehrjährigen Baumaßnahme kann durch einen Beschluss des aktualisierten Finanzierungsplan während des Jahres vollzogen werden. Im nächstjährigen Haushalt ist die Aktualisierung vorzunehmen. "Bei Kirchengemeinden und -bezirken gilt ein vom zuständigen Gremium beschlossener aktuellerster Finanzierungsplan als Nachtragshaushalt - er muss nicht gesondert genehmigt werden. Die aktuellen Zahlen sind im Folgejahr im Haushaltsplan aufzunehmen".	Der Finanzierungsplan stellt keine Ausgabeermächtigung dar. Planansätze für Investitionsmaßnahmen sind übertragbar. Es können auch Verpflichtungsermächtigungen gebildet werden. Der Plangeber kann außerdem über Planvermerk festlegen, was er als übertragbar erklärt (sofern er Budgets bildet).	keine Änderung
21	wenn sich mehrjährige Maßnahmen "zeitlich" verschieben darf das kein Grund für einen zwingenden Nachtragshaushalt sein - DVO Regelung nötig	DVO entsprechend ergänzen	Eine zeitliche Verschiebung wird im Rahmen des normalen Haushalts geplant, nicht durch einen Nachtragshaushalt.	keine Änderung
22	Was ist mit "Zuweisungsplanung für den Kirchenbezirk" gemeint? Dazu gibt es keine Vorgaben, der Begriff taucht hier auf, sonst nirgends mehr. Müssten für sie nicht auch landeskirchliche Vorgaben gelten? DVO-Regelung wird als erforderlich angesehen	Änderung Ziff. 17 "Bei Kirchengemeinden Planen, sind von der Verpflichtung zur Aufstellung Befreit". ZUWEISUNGSPLANUNG IST AUSREICHEND:	Text wurde aus der aktuell gültigen DVO-HHO entnommen. Derzeit ist keine Änderung vorgesehen. In der DVO ist generell die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen durch den OKR geschaffen worden. Dazu wird in der Folge ein Rundschreiben erlassen.	keine Änderung
22	Ziff. 17 DVO - kann der OKR Ausnahmen zulassen; das müsste doch eigentlich jetzt in der DVO geschehen !!	Änderung Ziff. 17 "Bei Kirchengemeinden Planen, sind von der Verpflichtung zur Aufstellung Befreit".	Text wurde aus der aktuell gültigen DVO-HHO entnommen. Derzeit ist keine Änderung vorgesehen. In der DVO ist generell die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen durch den OKR geschaffen worden. Dazu wird in der Folge ein Rundschreiben erlassen.	keine Änderung
24	Die Erläuterung ist nicht deutlich. DVO wie bisher !	Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksopfersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder zu buchen.	Der Text wird in den Buchführungsleitfaden aufgenommen.	keine Änderung
25	Verpflichtungsermächtigungen werden jetzt auch bei mehrjährigen Bauvorhaben erforderlich! - welche Bedeutung hat der "Finanzierungsplan" ?	Klärung in zusätzlicher DVO-Regelung dass Verpflichtungsermächtigungen bei Vorhaben, die über einen Finanzierungsplan abgebildet werden, keine Verpfl.ermächtigungen nötig sind.	Der Finanzierungsplan stellt keine Ausgabeermächtigung dar. Planansätze für Investitionsmaßnahmen sind übertragbar. Es können auch Verpflichtungsermächtigungen gebildet werden. Der Plangeber kann außerdem über Planvermerk festlegen, was er als übertragbar erklärt (sofern er Budgets bildet).	keine Änderung
25	zu § 25 Satz 3 Verpflichtungsermächtigungen In der DVO neu sollte eine Erklärung aufgenommen werden, was und in welcher Weise zusammengefasst werden kann.		Planansätze für Investitionsmaßnahmen sind übertragbar. Verpflichtungsermächtigungen können auch gebildet werden. Der Plangeber kann außerdem über Planvermerk festlegen, was er als übertragbar erklärt (sofern er Budgets bildet).	Hinweis

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
27	Begrifflichkeit Buchungsstellen --> kameraler Begriff? Was ist gemeint, die Kombination aus Sachkonto und Kostenstelle/Kostenträger oder eine zentrale Buchungsstelle?	Begriff Buchungsstelle ersetzen?	"Bei der Buchungsstelle handelt es sich um die Kombination aus Sachkonto und Kostenstelle Kostenträger, auf welche die Buchung erfolgt." Da der Begriff "Buchungsstelle" auch in der HHO verwendet wird, wird er beibehalten und im Buchführungsleitfaden erläutert.	keine Änderung
28	Unterschied zwischen "wichtigen Bauvorhaben" und "Investitionen"? --> beide sind erstmal investiv und damit Investitionen. Es gibt nur eine Unterscheidung zwischen Investitionen und Erhaltungsaufwand. Eine weitere Begrifflichkeit sollte nicht verwendet werden, aus Gründen der Haushaltsklarheit --> hat Auswirkungen auf die Buchung im EHH / FHH. Zudem kommt die Begrifflichkeit "wichtige Bauvorhaben" in § 28 HHO gar nicht vor, hier wird von "größeren Baumaßnahmen" gesprochen, aber auch das sind Investitionen, außer es handelt sich um Erhaltungsaufwand.	Wenn dasselbe gemeint ist, dann am besten "wichtige Bauvorhaben" streichen, da gedoppelt. Nur von Investitionen sprechen, aufgrund der Haushaltsklarheit. Sollte die Begrifflichkeit wichtige Bauvorhaben weiterhin benötigt werden, ist eine Regelung aufzunehmen, wie man ein „wichtiges Bauvorhaben“ buchhalterisch behandelt □ als Unterhaltungsmaßnahme und nicht als Investition! Zudem sollten unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden werden. Weder aus der HHO noch aus der DVO geht hervor, was wichtige Bauvorhaben sind. Erst ein Blick in die KGO (über die Erläuterungen) bringt Aufklärung hierüber. Daher sollte die DVO zu § 28 HHO enger gefasst werden und kein großer Interpretationsspielraum gelassen werden. Wenn die Begrifflichkeit „Größere Baumaßnahmen“ erhalten bleiben soll, dann auch mit in die Begriffsbestimmungen der HHO Doppik aufnehmen.	Der DVO-Text wird angepasst: "größere Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben" statt "wichtige Bauvorhaben" und "Investitionen".	Änderung
28	Wenn der Grundgedanke von § 28 II HHO und Nr. 21 DVO zu § 28 II HHO nur ist, dass Pläne ab einer bestimmten Höhe vom Oberkirchenrat genehmigt werden müssen, dann sollte § 28 HHO anders betitelt werden und die Nr. 21 DVO zu § 28 HHO vom Wortlaut her angepasst werden	Nr. 21 DVO zu § 28 HHO ggfs. anpassen: Pläne für Investition und wichtige Bauvorhaben sind vorzulegen, wenn... § 28 HHO anders betiteln	Text in der DVO wurde an die Begrifflichkeiten in der HHO angepasst.	keine Änderung
28	zu § 28 Investitionen Zum besseren Verständnis ist eine einheitliche Begriffsverwendung (Kirchengemeindeordnung „wichtige Bauvorhaben“, Text HHO „größere Bauvorhaben“) erforderlich.		Der DVO-Text wird angepasst: "größere Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben" statt "wichtige Bauvorhaben" und "Investitionen".	Änderung
32	Müssten nicht die Erläuterungen zu § 32 Abs 1 und 2 zur DVO werden. Da werden Dinge verbindlich vorgeschrieben !		Kein Änderungsbedarf, da der Text nur eine Klarstellung der "Kann"-Regelung in §32 darstellt.	keine Änderung
33	Satz 1 des Gesetzestextes ist mißverständlich formuliert. Die Personalaufwendungen einschl. Versorgungs- und Beihilfeaufwand gehören zur Kostenstelle !	Zu den zu planenden Personalaufwendungen gehören auch die Aufwendungen für Versorgung und Beihilfe. Sie sind auf Kostenstellen zu planen und werden so auf Teilhaushalte - sofern gebildet- zugeordnet.	Es wurde keine Änderung vorgesehen, da die Teilhaushalte nur optional zu bilden sind. Die Personalaufwendungen werden auf den Kontierungselementen geplant. Der Zusatz bedeutet lediglich, wenn Teilhaushalte gebildet werden, dann müssen die Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen dort ausgewiesen bzw. sichtbar gemacht werden.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
35	Abs. 4 Gesetzestext: über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind doch nicht übertragene Mittel ?????		nur Absatz 1 u. 2 gilt analog für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen <u>wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind</u> -> sie sind im Rahmen einer Maßnahmenplanung genehmigt und können auch übertragen werden.	keine Änderung
35	Die Formulierung in Abs. 4 HHO erschließt sich nicht. Seit wann ist es möglich über- und außerplanmäßige Aufwendungen zu übertragen? Oder ist an dieser Stelle ein Haushaltsvorgriff gemeint?		nur Absatz 1 u. 2 gilt analog für die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen <u>wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind</u> -> sie sind im Rahmen einer Maßnahmenplanung genehmigt und können auch übertragen werden.	keine Änderung
35	die Jahresabschlüsse dürfen nicht komplizierter werden. Eine Mittelübertragung (auch im ErgebnisHH) muss weiterhin möglich sein.		Mittelübertrag ist im ErgebnisHH nach § 35 Abs. 3 HHO möglich. Der Begriff Budget kann hier mit Planansatz übersetzt werden.	Hinweis
35	gibt es keine Übertragung von Mitteln im ErgebnisHH ?? (z.B. größere Fortbildungen, die 3 Jahre geplant werden ...)		Mittelübertrag ist im ErgebnisHH nach § 35 Abs. 3 HHO möglich. Der Begriff Budget kann hier mit Planansatz übersetzt werden.	Hinweis
35	zu § 35 Übertragbarkeit Wir weisen nochmals auf die ursprüngliche Stellungnahme zur neuen HHO hin. Der Gesetzestext weist weiterhin auf eine Übertragbarkeit der Mittel hin. Die Doppik sieht jedoch keine Haushaltsausgabereise mehr vor. In der neuen DVO ist deshalb zu regeln, wie die Übertragung von Mitteln ins Folgejahr erfolgen soll. Die Planansätze sollten künftig nicht mehr verbucht werden, sondern im Folgejahr in einer separaten Spalte (nachrichtliche Mitteilung) zum Planansatz hinzugerechnet werden.		Künftig erfolgt keine Buchung von Planansätzen mehr. Die Übertragung der Mittel ist eine Frage der Darstellung, da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht klar ist, in welcher Höhe Mittel übertragen werden könnten. Es ist softwareseitig vorgesehen, die übertragenen Mittel darzustellen.	Hinweis
43	Hier nochmals Thema "Darstellung der Finanzierung einer Maßnahme in einem Finanzierungsplan - Verzicht auf Verpflichtungsermächtigung		Der Finanzierungsplan stellt keine Ausgabeermächtigung dar. Planansätze für Investitionsmaßnahmen sind übertragbar. Es können auch Verpflichtungsermächtigungen gebildet werden. Der Plangeber kann außerdem über Planvermerk festlegen, was er als übertragbar erklärt (sofern er Budgets bildet).	keine Änderung
44	zu § 44 Kreditaufnahmen Wir halten es weiterhin für notwendig, dass die Erläuterungen zu § 23 HHO alte Fassung „Auch innere Darlehen nach § 76 sind Kredite im Sinne des § 23 HHO alte Fassung. Diese sind nach § 50 Absatz 1 Nr. 7 KGO und § 25 Absatz 1 Nr. 5 KBO bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken genehmigungspflichtig.“ in die DVO neu aufgenommen werden. Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass der § 76 Innere Darlehen HHO alte Fassung nicht mehr im Gesetzestext der HHO neu aufgeführt ist und in § 115 Begriffsbestimmungen HHO neu jedoch eine Nummer 21 Innere Darlehen aufgeführt ist.		Der Begriff wird in den §§ 81 und 89 verwendet. Daher wurde er in "§ 115 Begriffsbestimmungen" aufgenommen. In § 44 geht es um "im Finanzhaushalt geplante Kredite" oder um "Kassenkredite". Das bedeutet nur "echte" Kredite, also von Externen vergebene Gelder. Die Darstellung im Finanzhaushalt bedeutet einen echten Liquiditätsfluss. Bei inneren Darlehen handelt es sich nur um eine interne Umschichtung von Finanzmitteln.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
46	Der Beauftragte für den Haushalt spielt in den Kommunen eine wichtige Rolle. Hierbei handelt es sich um eine Person (Fachbedienstete/r für das Finanzwesen) und nicht wie bei uns um eine "verantwortliche Stelle). Zu dem Beauftragten für den Haushalt sind weitere Regelungen fixiert (Qualifikation, Befangenheit etc.). Erst in den Erläuterungen wird darauf konkreter eingegangen. Der Text in der DVO wirkt wenig aussagekräftig.		Die DVO-Regelung aus der bisherigen HHO zu § 5 HHO-alt wurde weitgehend direkt in den Text zu § 10 HHO-neu eingearbeitet. Aufnahme der Nummer 3 ab Buchstabe b) mit Schlusssatz aus der aktuell gültigen DVO-HHO. Erträge und Aufwendungen aus dem alten Text sind ergänzt durch Einzahlungen und Auszahlungen. Der DVO-Text wird dann zu § 10 "umgezogen".	Änderung
47	zu § 47 Haushaltswirtschaftliche Sperre Im Gesetzestext sind der landeskirchliche Haushaltsplan und der Oberkirchenrat als zuständiges Organ benannt. Wir schlagen weiterhin vor, den Gesetzestext neutral abzufassen, da auch die Kirchengemeinden über dieses Instrument verfügen müssen. Weiterhin halten wir es aus Gründen der Klarheit für notwendig, dass die Erläuterungen zu § 34 HHO alte Fassung „Entscheidungen eines Gremiums im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sind im Protokoll nachzuweisen. Bei den Rechnungsbeilagen sollte ein Protokollauszug, mindestens ein Hinweis auf die Fundstelle vorliegen.“ in die DVO neu aufgenommen werden sollten.		§47 Absatz 1 bezieht sich nur auf den landeskirchlichen Haushalt. Derzeit ist keine Änderung vorgesehen, da es sich um eine Änderung der HHO handeln würde. Absatz 2 ist in der Anwendung für die Kirchengemeinden und -bezirke.	keine Änderung
48	Die getrennte Übernahme von Erträgen und Aufwendungen (Bruttobuchung) erzeugt einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der jetzigen Kontierung.		Die einzelnen Aufwendungen und Erträge sind über Kostenträger zu buchen (Vorgehensweise wird in den Buchführungsleitfaden aufgenommen). Es ist keine Summenbuchung möglich gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GOB).	keine Änderung
48	DVO klar genug ??	25. Vorläufige Rechnungsvorgänge, die sich auf den Haushalt auswirken und endgültig gebucht werden können, sind spätestens zum Jahresabschluss zu bereinigen.	"... die sich auf den Haushalt auswirkt,..." steht im Gesetz zur Definition von vorläufigen Rechnungsvorgängen, daher ist eine Dopplung des Nebensatzes in der DVO nicht nötig.	keine Änderung
48	zu § 48 Vorläufige Rechnungsvorgänge Der Text in der DVO neu sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Vorläufige Rechnungsvorgänge sind spätestens zum Jahresabschluss zu bereinigen.“ In § 115 Begriffsbestimmungen HHO neu sollten Erklärungen zu den Begriffen „durchlaufende Auszahlung“ bzw. „durchlaufende Einzahlung“ aufgenommen werden.		Der Einschub "...die endgültig gebucht werden können,..." ist als Klarstellung aus der letzten Anhörungsphase hervorgegangen (Rückmeldung zur ehemaligem § 56 HHO - Der Paragraph wurde gestrichen wg. Dopplung mit § 48)) Keine Anpassung der HHO in § 115 Begriffsbestimmungen derzeit möglich.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
51	Buchungsvorfall: Eine Familie hat nach der Geburt eines weiteren Kindes den Dauerauftrag nicht angepasst. Wie wird diese Rückzahlung im Folgejahr abgewickelt? Buchungsvorfall: Eine Erzieherin ist schwanger und erhält ein Beschäftigungsverbot. Die Krankenversicherung ersetzt nach der Geburt die Personalkosten. Bisher wurde der Ersatz „Rot“ abgesetzt, da in diesem Zeitraum Vertretungskosten angefallen sind. Die Abrechnung mit der Kommune muss Transparent und nachvollziehbar sein. Die bisherige Praxis muss erhalten bleiben.	DVO muss die Anwendung des Gesetzestextes klären (auch zur Verwaltungsvereinfachung)	Die Inhalte der DVO müssen Regelungscharakter vorweisen. Eine Klärung ist im Rahmen des Buchführungsleitfadens vorgesehen.	keine Änderung
51	Buchungsvorfall: Eine Familie hat nach der Geburt eines weiteren Kindes den Dauerauftrag nicht angepasst. Wie wird diese Rückzahlung im Folgejahr abgewickelt? Buchungsvorfall: Eine Erzieherin ist schwanger und erhält ein Beschäftigungsverbot. Die Krankenversicherung ersetzt nach der Geburt die Personalkosten. Bisher wurde der Ersatz „Rot“ abgesetzt, da in diesem Zeitraum Vertretungskosten angefallen sind. Die Abrechnung mit der Kommune muss Transparent und nachvollziehbar sein. Die bisherige Praxis muss erhalten bleiben.	DVO muss die Anwendung des Gesetzestextes klären (auch zur Verwaltungsvereinfachung)	Die Inhalte der DVO müssen Regelungscharakter vorweisen. Eine Klärung ist im Rahmen des Buchführungsleitfadens vorgesehen.	keine Änderung
51	die vorgesehenen Regelungen erschweren die Arbeit in der Verwaltung. Das muss praxistauglicher möglich sein.		Die Inhalte der DVO müssen Regelungscharakter vorweisen. Eine Klärung ist im Rahmen des Buchführungsleitfadens vorgesehen.	keine Änderung
51	wie werden abgebildet "Rückzahlung" zu hoher Elternbeiträge im Folgejahr - die Abrechnung mit den Kommunen muss klar bleiben - die bisherige Praxis muss beibehalten werden Erstattung von Personalkosten durch Versicherungsträger werden bisher abgesetzt (weil dafür Vertretungskosten angefallen sind) !!	DVO muss die Anwendung des Gesetzestextes klären (auch zur Verwaltungsvereinfachung)	Die Inhalte der DVO müssen Regelungscharakter vorweisen. Eine Klärung ist im Rahmen des Buchführungsleitfadens vorgesehen.	keine Änderung
53	"Verursacht" - hat mit der Auszahlung nichts mehr zu tun; verursachen heißt: Auftrag erteilen - Klärung in DVO oder wenigstens in Erläuterung	In DVO bzw. Erläuterung "erklären"	Änderung wird in die Erläuterungen aufgenommen	Änderung Erläuterungen
54	bitte prüfen, ob der aufgeführte Betrag nicht auf 8.000 / 10.000 € (mit MWSt) erhöht werden kann der Betrag sollte angehoben werden. Die Anwendung startet in 2022 !		Der Betrag wurde bereits angehoben, keine weitere Änderung möglich.	keine Änderung
55	1. Regelung der Zuständigkeit bei Kleinbeträgen (zu § 55 Abs. 4 HHO): Für die Abwicklung ist es hilfreich, wenn in der DVO geregelt wird, dass für den Bereich des Oberkirchenrats die Kasse für die Entscheidung zuständig ist, ob der Anspruch geltend gemacht wird. Vom Rechnungsprüfamt wurde schon kritisch angemerkt, dass Forderungen von geringem Umfang sehr lange offen waren, bevor sie von der anordnenden Stelle ausgebucht wurden.		Bewirtschafter ist zuständig.	keine Änderung
55	zu § 55 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge Wir schlagen vor, in die DVO neu folgende Formulierung aufzunehmen: „Bei der Gewährung von Stundungen soll eine Zinsvereinbarung getroffen werden.“		Es geht hier um Härtefälle ("erheblich" oder "unzumutbar"). Es soll nicht zusätzlich mit Zinsen gearbeitet werden.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
58	In Bezug zu Diakonie- und Sozialstationen wäre zu prüfen und zu klären, ob die neue Software auch dort zukünftig einzusetzen wird wo die PflegebuchführungsVO anzuwenden ist. Gleiches gilt für Kreisdiakonieverbände sowie sonstige Verbände, da diese bisher oft HGB Anwendung ohne FinanzHH gefunden hat.		HHO ist anzuwenden, Ausnahme über DVO zu § 72 Abs. 3 HHO - HHO ist subsidiär wenn HGB oder PBV was anderes vorschreibt. Kreisdiakonieverbände müssen sich einfügen (haben bisher andere Software).	keine Änderung
59	Die Bücher werden mit einem einheitlichen Verfahren geführt: es sind für das Vorortjournal (prüfungsrelevant" und für das "Hauptbuch" im Hauptsystem unterschiedliche Verfahren der EDV !	Prüfungsrelevantes Journal ist das, in dem die Kassenvorgänge ursprünglich verbucht werden.	Momentan prüfungsrelevant ist das Journal, welches vor Ort erstellt wird.	Hinweis
59	was ist unter "Vorbüchern" zu verstehen ? Das sollte in der DVO geklärt werden.	Als Vorbücher können gleichartige Vorgänge gesammelt werden (Spendenlisten, Ersätze). Sie sind zum Zeitpunkt des Kassenabschlusses im Gesamtbetrag einzubuchen.	§ 59 (1) HHO entspricht § 36 (1) GemHVO Vor- und Nebenbücher sind z.B. Debi- und Kreditorenbücher oder auch die Anlagenbuchhaltung Aufnahme in die Erläuterungen.	Änderung Erläuterungen
61	Aufbewahrung des Haushaltsplans ist nicht geregelt	Vorschlag: Der Haushaltsplan ist dauerhaft aufzubewahren. Oder: Zu den Unterlagen des Jahresabschlusses gehört auch der jeweilige Haushaltsplan. Er ist dauerhaft aufzubewahren.	Der Haushaltsplan muss nicht aufbewahrt werden, bzw. gibt es keine Aufbewahrungsvorschriften dazu (auch in GemHVO und LHO entsprechend).	keine Änderung
65	DVO. Wieso ist die Bildung von Sammelposten nicht möglich - Vereinfachung		Diese Regelung galt auch schon nach alter HHO. Sammelposten stellen keine Vereinfachung dar. DVO-Text wurde zu § 70 "umgezogen" und teilweise angepasst.	keine Änderung
67	An welcher Stelle ist definiert, wann eine Anlage im Bau zu übernehmen ist? (Übernahme bei Abnahme bzw. konkludenter Handlung, Einweihungsfeier, Zahlung der letzten Rechnung, Abschluss der Finanzierung mit Eingang sämtlicher Zuschüsse?) Wie verhält es sich mit nachträglichen Aufwendungen und auch mit später eingehenden Zuschüssen (Sonderposten). Einheitliche Vorgehensweise muss zwingend vorgeschrieben werden! Eine unterschiedliche Vorgehensweise führt zu einer anderen Entwicklung für Abschreibung und Auflösung von Sonderposten, welche wiederum Einfluss auf das Jahresergebnis haben.		ist geregelt in der DVO Nummer 35 (neu - nach Anhörungsphase Nummer 38) zu § 70 HHO, und wird als Prozess auch im Buchführungsleitfaden aufgenommen.	keine Änderung
67	wo wird geklärt, wann eine Anlage im Bau zu übernehmen ist ? Übernahme bei Betriebsaufnahme oder ?? wie verhält es sich mit nachträglichen Aufwendungen und auch mit später eingehenden Zuschüssen (Sonderposten). Einheitliche Vorgehensweise muss vorgeschrieben werden: Aber bitte beachten: unterschiedliche Entwicklung für Abschreibungen und Auflösung Sopo - das hat Einfluss auf das Jahresergebnis		ist geregelt in der DVO Nummer 35 (neu - nach Anhörungsphase Nummer 38) zu § 70 HHO, und wird als Prozess auch im Buchführungsleitfaden aufgenommen.	keine Änderung
70	zu § 70 Abschreibungen In Nummer 35 DVO neu sollten auch Ausführungen zum beweglichen Sachanlagevermögen aufgenommen werden.		DVO-Text zu § 70 wurde überarbeitet - Verweis auf Anlage 8 - Regelung zum Beginn-Datum für die Abschreibung - Regelung zur Jahresrate der Abschreibung - Regelungen zu GWG	Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
71	Nr. 37 Satz 2 ist schwer verständlich. Was ist die Bausumme von Maßnahmen? Reicht nicht nur "Bausumme"?		DVO-Text zu § 71 wurde überarbeitet.	Änderung
71	zu § 71 Vermögensgrundstock Es sollte geprüft werden, ob in Nummer 36 der DVO neu nicht eine aktuellere Inflationsrate herangezogen werden kann als die des zweitvorangegangenen Jahres.		keine Änderung - nicht möglich wg. Planungszeitpunkt	keine Änderung
72	Dringend nötig ist die Vereinheitlichung der Darstellung von Haushalten von Werken und Einrichtungen (DBS, Bezug.werke usw.). Die DVO muss dem OKR die Möglichkeit einräumen, verbindliche Muster einzuführen.		Die Sonderhaushalte (unselbständige Einrichtungen) müssen die gleichen Muster verwenden, da sie Anwender der HHO sind. Neu ist hier eine Einheitlichkeit vorgesehen. Selbständige Einrichtungen erstellen, sofern sie keine Anwender der HHO sind, einen Wirtschaftsplan gem. § 72 (2).	Hinweis
72	Einheitlichkeit der Sonderhaushalte DBS, Bezirksjuwerke usw.: in der DVO klären; der OKR kann verbindliche Muster vorgeben	Für die Form der Haushalte in Einrichtungen und Werken (z.B. Diak. Bezirksstellen, Bezirksjugendwerke) kann der OKR verbindliche Muster vorschreiben.	Die Sonderhaushalte (unselbständige Einrichtungen) müssen die gleichen Muster verwenden, da sie Anwender der HHO sind. Neu ist hier eine Einheitlichkeit vorgesehen. Selbständige Einrichtungen erstellen, sofern sie keine Anwender der HHO sind, einen Wirtschaftsplan gem. § 72 (2).	Hinweis
72	zu § 72 Sonderhaushaltsplan, Wirtschaftsplan Hier waren in den Erläuterungen zu § 29 HHO alte Fassung Regelungen zu Gruppen und Kreisen enthalten. Diese Regelungen sind aus Gründen der Klarstellung wieder aufzunehmen. In Nummer 38 DVO neu sollten die Worte „gilt Nummer 2 und Nummer 3“ durch die Worte „gelten die Nummern 2 und 3“ ersetzt werden.	<i>Erläuterung zu § 29 HHO Zuweisungen an Gruppen und Kreise der Kirchengemeinden sind im Haushaltsplan oder Sonderhaushaltsplan der kirchlichen Körperschaft zu veranschlagen. Die Bewirtschaftung kann einem oder einer Verantwortlichen der Gruppe oder des Kreises übertragen werden. Wenn dabei nach § 19 Abs. 2 HHO die unechte Deckungsfähigkeit erklärt ist, können Erträge der Gruppen und Kreise von diesen unmittelbar und im selben Haushaltsjahr verwendet werden. Um zu vermeiden, dass Gruppen und Kreise unbemerkt vom Kirchengemeinderat große finanzielle Risiken eingehen und vielleicht unbemerkt in größerem Umfang steuerpflichtige Tatbestände geschaffen werden, sind die Bewirtschaftung und die unechte Deckungsfähigkeit betragsmäßig durch den Kirchengemeinderat zu begrenzen. Soweit kein Verfügungsbetrag nach § 26 HHO angesetzt wird, ist eine genauere Veranschlagung und Planung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan notwendig. Insbesondere bei von den Gruppen und Kreisen durchgeführten Reisen ist zu klären, ob es sich um kirchliche Arbeit</i>	Kein Regelungscharakter im Sinne der DVO, daher wie bisher für die Erläuterungen vorgemerkt.	Hinweis
73	Klärung	Das Stiftungsverzeichnis einer Kirchengemeinde kann auch im Rahmen des Vortragsbuches geführt werden.	keine Änderung. In Nummer 34 DVO HHO zu § 59 bereits enthalten.	keine Änderung
74	Hier müssen gleich in der DVO Ausnahmen bzw. von vorneherein genehmigte Betätigungen geregelt werden. Jetzt besteht die Gelegenheit, hier endlich etwas mehr Freiheit für die Kirchengemeinden zu ermöglichen (örtliche Einkaufsmöglichkeiten als Genossenschaften, Energie-Genossenschaften, Oikocredit). Wenn der OKR Befreiungen usw. zulassen kann - warten wir		Änderung von §71 alte HHO wurde veranlasst (s. Amtsblatt Bd.67 Nummer 20 Seite 410 v. 31.8.2017),	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
74	In der DVO könnten auch gleich die Ausnahme aufgenommen werden. Schade, dass an dieser Stelle vertröstet wird. Es braucht als DVO-Regelung dringend einer Klärung (und Einheitlichkeit) wo eine Beteiligung möglich ist (Oikocredit, genossenschaftlich organisierte Ortsläden, Energiegenossenschaften usw. ggf. mit Bechränkung der Haftung) -Genehmigungs-Freigrenzen nach Gemeindegröße auch Klärung wo "Rückstellungen" beim Erwerb für die Risikoabdeckung gebildet werden müssen (siehe bisher Oikocredit). Dies würde Transparenz schaffen und zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.		Änderung von §71 alte HHO wurde veranlasst (s. Amtsblatt Bd.67 Nummer 20 Seite 410 v. 31.8.2017),	keine Änderung
74	Schade - hier können doch gleich die Ausnahmen aufgenommen werden und nicht nur Vertröstung: der OKR kann - und dann steht's wieder ganz woanders !!	es braucht als DVO-Regelung dringend einer Klärung (und Einheitlichkeit) wo eine Beteiligung möglich ist (Oikocredit, genossenschaftlich organisierte Ortsläden, Energiegenossenschaften usw. ggf. mit Bechränkung der Haftung) - Genehmigungs- Freigrenzen nach Gemeindegröße auch Klärung wo "Rückstellungen" beim Erwerb für die Risikoabdeckung gebildet werden müssen (siehe bisher Oikocredit)	Änderung von §71 alte HHO wurde veranlasst (s. Amtsblatt Bd.67 Nummer 20 Seite 410 v. 31.8.2017),	keine Änderung
75	für den "Anhang": Erfassungsmöglichkeit ist erforderlich Erläuterungen müssen auch mündlich möglich sein (Hinweis in Erläuterung)		Anlagen werden softwareseitig zur Verfügung gestellt; Erläuterungen sind nicht vorgesehen in mündlicher Form,	keine Änderung
75	zu § 75 Jahresabschluss Die Aufzählung in § 75 Absatz 1 Satz 3 HHO neu ist unvollständig. Es fehlen die Begriffe „Sonderposten“ und „Eigenkapital“.		Durch Verweis auf die Bilanz in Absatz 2 Nummer 3 ist die abschließende Aufzählung entbehrlich.	keine Änderung
76	wenn die Daten des Vorjahres aus dem System kommen, kann der Vorjahresbetrag nicht angepasst werden !! - DVO wann dies der Fall sein darf		Nur die Darstellung des Vorjahresbetrags könnte angepasst werden, nicht der Inhalt (GOB materielle Bilanzkontinuität) Anpassungen formal könnten z.B. passieren, wenn softwareseitig die Muster angepasst werden von einem Rechnungsjahr zum folgenden.	keine Änderung
77	Wie schon in § 7 hingewiesen, gibt es auch kirchenbezirkliche Vorgaben (in der Bedarfzuweisung), welche zu berücksichtigen sind! (Stichworte: Freie Mittel sowie Sachkosten)	Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Vorgaben der Kirchenbezirke über die Verwendung der Kirchensteuerzuweisung zu beachten. Erst danach wird das ordentliche bzw. Sonderergebnis festgestellt.	Hier geht es um die Gesamterträge und -aufwendungen und nicht um pauschalierte Beträge, am Gesamtverfahren ändert sich nichts;	keine Änderung
77	zu § 77 Ergebnisrechnung § 77 Absatz 1 HHO neu sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: „in der Ergebnisrechnung und Teilergebnisrechnung sind in Staffelform die Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres und des vorangegangenen Jahres gegenübergestellt“.		Die Muster geben die Darstellung vor, daher ist diese Ergänzung nicht notwendig.	keine Änderung
79	zu § 79 Finanzrechnung § 79 HHO neu sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: „in der Finanzrechnung und Teilfinanzrechnung sind in Staffelform die eingegangenen Einzahlungen und geleistete Auszahlungen des Haushaltsjahres und des vorangegangenen Jahres gegenübergestellt.“		Die Muster geben die Darstellung vor, daher ist diese Ergänzung nicht notwendig.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
80	zu § 80 Vermögensrechnung (Bilanz) Der Paragraphenhinweis bei Nummer 45 DVO neu muss „(Zu § 80 Absatz 3 Ziffer 1 2. HHO)“ heißen. § 80 Absatz 1 Nummer 2 gibt es nicht.		§ 80 wurde angepasst (siehe Änderungsgesetze zur HHO vom 27.11.2018; DVO-Text ebenfalls.	Änderung HHO / DVO
81	zu § 81 Anhang Die in § 81 Absatz 1 Nummer 1 HHO neu und Nummer 46 DVO neu enthaltene Bezeichnung „Anlageverzeichnis“ ist durch die im HGB gebräuchliche Bezeichnung „Anlagegitter“ zu ersetzen.		Das wäre eine Änderung der HHO; dies ist nicht mehr möglich.	keine Änderung
83	Zu § 83 a Substanzerhaltungskapital Siehe Ausführungen zu § 19 und § 19 a HHO neu.		Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Aufnahme in den Buchführungsleitfaden	Änderung HHO / DVO und Erläuterungen
84	zu Abs. 4 : in einer DVO-Regelung muss eine einheitliche und klare Verfahrensweise vorgeschrieben werden.		Eine Konkretisierung bzw. die Aufnahme von Beispielen für periodisch wiederkehrende Erträgen und Aufwendungen erfolgt im Buchführungsleitfaden.	keine Änderung
84	zu Abs. 4 sollte in der DVO ein einheitliches Vorgehen (zumindest für Gemeinden und Bezirke) vorgeschrieben werden.	Von einer Rechnungsabgrenzung wird abgesehen bei Bewirtschaftungskosten (Wasser, Abwasser, Gas und Strom).	wenn halb- oder vierteljährliche Zahlungen über den Jahresabschluss hinaus fließen, dann wäre ein Rechnungsabgrenzungsposten zwingend zu bilden; es kann davon abgesehen werden, da es sich um regelmäßige Zahlungen handelt, infolgedessen 12 Monatsbeträge in einem Rechnungsjahr enthalten wären. Konkretisierung erfolgt im Buchführungsleitfaden.	keine Änderung
85	bisherige Erläuterung zu § 74 Abs. 5 HHO (alt) wieder aufnehmen	Nicht nur Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus diesen, sondern auch die Zweckänderung von Rücklagen haben über den Haushalt zu erfolgen hat. Bei der Genehmigung des Haushaltsplans der Kirchengemeinden hat der Kirchenbezirksausschuss zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Herkunft der Mittel die verbleibende Rücklage noch ausreichend ist, eine Zweckänderung möglich ist. Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen sind bei den Kirchenbezirken nicht Rücklagen, sondern Verwahrgelder. Damit fließen die Erträge aus den Verwahrgeldern nicht dem Haushalt zu. Sollen Erübrigungen bestimmter Haushaltsstellen in Rücklagen fließen, so ist ein entsprechender Haushaltsvermerk anzubringen, wobei allgemein auf die Regelungen in einer bestehenden Bezirkssatzung Bezug genommen werden kann. Fehlt ein solcher Vermerk, so bedarf ein Beschluss, eine Erübrigung einer bestimmten Rücklage zuzuführen, der Genehmigung der Stelle, die auch den Haushaltsplan genehmigt.	Das ist über die Bezirkssatzung zu regeln. Zweckänderung einer Rücklage stellt eine Entnahme bei der einen und gleichzeitig eine Zuführung zur anderen Rücklage dar. Das ist über den Haushaltsplan abzubilden (Grundsatz der Gesamtdeckung). Davon zu unterscheiden sind nur zweckgebundene Erträge etc. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
85	Die Genehmigung einer Rücklagenbildung erhöht nicht nur deutlich den Verwaltungsaufwand. Die Anfragen müssen zeitnah durch den OKR bearbeitet werden, damit die Abschlussarbeiten abgeschlossen werden können. Eine zeitverzögerte Rückmeldung führt zu einem erneuten Mehraufwand, da in der Zwischenzeit die nächste Kigde bearbeitet wird.		Generelle Genehmigungen für Rücklagen über ein Rundschreiben möglich. Nur Rücklagen, die dann darüber hinausgehen, sind zu genehmigen.	keine Änderung
85	Eröffnet wieder die Möglichkeit zur "wilden Rücklagenstruktur". Es wird sich an der Bilanz v.a. in den Kirchengemeinden durch diese Regelung nichts an der Rücklagenstruktur ändern. Durch diese Regelung ist die "Bahn frei", um die Rücklagenstruktur so in die Doppik zu übernehmen. Hier bitte "hart" bleiben. Regelung streichen. Wir stellen von der Kameralistik auf die Doppik um. In der Doppik gibt es kein "Spardosendenken".		Formulierung in der HHO kann nicht mehr angepasst werden.	keine Änderung
85	Es sollte die Erläuterung aufgenommen werden, dass es sich um die gemeinsame AusgleichsRL bei der Landeskirche handelt.		Keine Rückmeldung zur Aufnahme der Regelung in die DVO. Aktuell ist eine Vormerkung für die Erläuterungen nicht erfolgt, da sich der Sachverhalt aus dem Gesetzestext der HHO ergibt.	Hinweis
85	wie soll das Gehen mit der Genehmigung einer Rücklagenbildung durch den OKR ? Bei JA muss ja zügig weitergearbeitet werden können, da kann nicht zugewartet werden, bis der OKR auf einen Antrag antwortet ! Bestimmung ist völlig praxisuntauglich!		Generelle Genehmigungen für Rücklagen über ein Rundschreiben möglich. Nur Rücklagen, die dann darüber hinausgehen, sind zu genehmigen.	keine Änderung
85	Wie soll künftig mit den einheitlichen Planansätzen für Gebäudeunterhaltung umgegangen werden? Bisher wurde ein (empfohlener) % Satz vom BVA Wert planerisch veranschlagt und beim Rechnungsabschluss einer zweckbezogener Rücklage zugeführt. Künftige Verfahrensweise (insbesondere bei der Bedarfszuweisung?)		Die Bezirkssatzung ist an die Überführungsbestimmung in Artikel 5 Absatz 6 Nummer 4 HHO anzupassen. Hier wird die Gebäudeunterhaltungsrücklage aufgelöst.	keine Änderung
85	zu § 85 Rücklagen In den Erläuterungen zu § 85 Absatz 1 HHO neu sollten beispielhaft vielmehr die Zuschüsse der Kommunen aufgeführt werden.		Aufwendungen, die durch Rechtsgeschäft gesicherte regelmäßige Zuwendungen Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, dürfen abgezogen werden. Dabei sind beispielhaft die Kindergartenbeiträge aufgezählt. Andere regelmäßige durch Rechtsgeschäft gesicherte Zuwendungen Dritter sind ebenfalls darunter subsumiert.	Hinweis
85		Bzgl. Bezirk ist die Bezirksumlage mit abzuziehen, dies sollte noch explizit in die Erläuterungen mit aufgenommen werden.	keine Anpassung erfolgt, Rückmeldung nicht deutlich	Hinweis
86	zu § 86 Rückstellungen In die DVO neu ist folgende Formulierung aufzunehmen: „Bei einer Rückstellung nach § 86 Absatz 1 Nummer 3 ist in angemessenen Zeitabständen ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen.“		in Erläuterungen aufgenommen: Es gibt keine Verpflichtung für die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Werke, ein Gutachten erstellen zu müssen, aber es kann auf Gutachten zurückgegriffen werden, welche von der Landeskirche veranlasst werden .	Hinweis
89	Bei der Benennung von Bankkonten fehlt der Hinweis, dass Namen der Einrichtung zusätzlich angegeben werden.	z.B. Evangelische Landeskirche in Württemberg Evang. Jugendwerk in Württemberg	DVO-Regelung zu § 89 HHO: "Die Konten müssen auf den <u>Namen der Körperschaft</u> oder der Kasse der Körperschaft lauten." Rückmeldung unklar.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
89	bitte prüfen, ob die Berechnung des "Haushaltsvolumens" mit der bisherigen Regelung übereinstimmt.		Ja, das wurde bei der Definition geprüft. Die alte Regelung wurde angepasst an die neue HHO (d.h. kamerale Elemente wurden rausgenommen) - siehe Erläuterungen zu §74 Abs.3 Nr.1 alte HHO	keine Änderung
89	Die Formulierung in Abs. 3 ist schlicht unnötig. Die Inanspruchnahme ist unabhängig vom Kaufkraftverlust. Eine Inanspruchnahme wird niemals "weggebucht", damit bleibt der Bestand, aus dem der Kaufkraftverlust gerechnet wird, unabhängig vom evtl. "inneren Darlehen".	s. Vorschlag für Erläuterung	Formulierung in der HHO kann nicht mehr angepasst werden.	keine Änderung
90	zu § 90 Darlehensgewährung Der Paragraphenhinweis bei Nummer 51 DVO neu muss „(Zu § 90 Absatz Absatz3 HHO)“ heißen. Der in Nummer 51 DVO neu enthaltene Begriff „Implizite Optionen“ sollte aus Gründen der Verständlichkeit näher erläutert werden.		für Erläuterungen vorsehen	Hinweis
91	zu 91 Geldanlagen Ist in Nummer 52 Ziffer 3 j DVO neu nicht § 2 Absatz 3 WpHG gemeint? <i>Durch die Umsetzung der MiFID II Richtlinie in deutsches Recht (Anpassung des WpHG) wurde der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Im neuen Absatz 2 sind mittlerweile Geldmarktinstrumente im Sinne des WpHG geregelt und die derivativen Geschäfte sind nun in Abs. 3 festgeschrieben.</i>		Anpassung des Verweises auf das WpHG: Änderung des bisherigen Absatz 2 zu Absatz 3	Änderung
92	zu § 92 Kasse In die Erläuterungen sollte ein Hinweis auf die Musterkassendienstanweisung aufgenommen werden.		keine Rückmeldung zur Aufnahme der Regelung in die DVO. Eine Vormerkung für die Aufnahme in die Erläuterungen wird vorgesehen.	Hinweis
94	zu § 94 Erledigung von Kassengeschäften durch andere Die Erläuterungen zu § 63 HHO alte Fassung sollten in die DVO neu aufgenommen werden.	<i>Erläuterungen zu § 63 HHO alt: § 63 HHO lässt auch ohne besondere, kirchenrechtliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz die Übertragung von Kassengeschäften von einer öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft auf die andere zu. Zugleich ermöglicht diese Bestimmung, bestimmte Kassengeschäfte wie beispielsweise die Abrechnung und Buchung von Leistungsentgelte einer Diakonie- und Sozialstation an andere Träger zu geben. Hier wird jedoch ein strenger Maßstab an die Erfüllung der Vorschriften der Haushaltsordnung und die Vertrauenswürdigkeit der beauftragten Träger zu legen sein.</i>	keine Rückmeldung zur Aufnahme der Regelung in die DVO. Eine Vormerkung für die Aufnahme in die Erläuterungen wird vorgesehen.	Hinweis
95	zu § 95 Zahlstellen und Handvorschüsse In Nummer 57 DVO neu sollten nach dem Wort „Verzeichnis“ die Worte „vom Kassenverantwortlichen“ eingefügt werden.		Vormerkung für die Kassendienstanweisung	Hinweis
96	zu § 96 Beschäftigte in der Kasse Die DVO zu § 65 HHO alte Fassung und die Erläuterungen hierzu sollten übernommen werden.		Aufnahme in die Erläuterungen: (Text: Erläuterungen zu § 65 HHO alt:) <i>Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kassenverwaltung müssen nicht zwingend angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Körperschaft sein, aber entsprechend verpflichtet werden (§ vgl. auch Nr. 61a AVO zu § 37 KGO).</i>	Änderung Erläuterungen

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
97	für die Kassendienstanweisungen braucht es praxisnahe Muster, die rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden müssen		Kassendienstanweisung wird von Referat 7.1 erstellt	Hinweis
97	in kleinen Kigden ist der Kipfl. auch Kassenverwalter	neue DVO: in kleinen Einheiten kann die Kassenverwaltung aus nur einer Person bestehen. Auf die verschiedenen Aufgaben einer nebenberuflich besetzten Kirchenpflege wird verwiesen (§ 38 KGO).	Ein Verweis auf die Kassendienstanweisung ist ausreichend. Dass der Stellvertreter kein Angestellter der Kigem. sein muss, ergibt sich aus KGO § 37 Absatz 8.	keine Änderung
97	zu 97 Einrichtung und Geschäftsgang der Kasse In der DVO neu sollte auf die Musterkassendienstanweisungen des Oberkirchenrats hingewiesen werden. Die Formulierung in Nummer 59 DVO neu sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Bei mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kasse sind mindestens deren Zuständigkeiten und Befugnisse in der Kassendienstanweisung schriftlich zu regeln.“		Kassendienstanweisung wird von Referat 7.1 erstellt	keine Änderung
98	62. Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.	Hinweis ist nicht allgemeinverständlich.	Begriff wird geändert in "Inventarverzeichnis"	Änderung
98	Klarheit	34. Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden. 35. Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. 36. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.	bisherige Erläuterungen zu § 43 HHO alt: - Nr. 34 DVO alt ist in § 98 Absatz 2 Satz 3 HHO-neu geregelt - Nr. 35 DVO alt ist in § 100 Absatz 2 HHO-neu eingearbeitet - Nr.36 DVO alt ist in § 98 Absatz 2 HHO neu eingearbeitet - Nr. 37 DVO alt ist in § 58 Absatz 2 HHO-neu (Regelungen zum automatisierten Verfahren) eingearbeitet	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
98	<p>zu § 98 Kassenanordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bisherigen Erläuterungen zu § 43 HHO alte Fassung bezüglich der Gehaltseinweisungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle sind in die neue DVO zu übernehmen, da ansonsten der Personalaufwand, dies sind ca. 60 % bis 85 % des Gesamtaufwands, nicht sachlich und rechnerisch richtig festgestellt und angeordnet wird. - Die in der bisherigen DVO enthaltenen Regelungen zur Ermittlung von Ansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren sind aus Gründen der Vollständigkeit wieder in die neue DVO aufzunehmen. - Vor den in § 98 Absatz 2 Satz 1 enthaltenen Worten „zu regeln“ sollte das Wort „schriftlich“ eingefügt werden. - Die Erläuterung zu § 98 HHO neu sollte wie folgt gefasst werden: „Wird die Kassenanordnung auf elektronischem Weg erzeugt, so findet § 2 Absatz 2 Verwaltungsverfahren- und Zustellungsgesetz der EKD (VVZG-EKD) Anwendung.“ 		<p>bisherige Erläuterungen zu § 43 HHO alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nr. 34 DVO alt ist in § 98 Absatz 2 Satz 3 HHO-neu geregelt - Nr. 35 DVO alt ist in § 100 Absatz 2 HHO-neu eingearbeitet - Nr.36 DVO alt ist in § 98 Absatz 2 HHO neu eingearbeitet - Nr. 37 DVO alt ist in § 58 Absatz 2 HHO-neu (Regelungen zum automatisierten Verfahren) eingearbeitet <p>Am HHO-Text können ansonsten keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p>	keine Änderung
99	<p>zu § 99 Erläuterung</p> <p>Wie bereits in Ziffer 34 ausgeführt, sollte auch hier das benannte Gesetz AEG-VVZG-EKD wörtlich ausgeführt werden.</p>		<p>Der Verweis passt hier nicht. Hier geht es um den Zugang von außen an die Behörde und nicht um interne Behördenabläufe.</p>	keine Änderung
99	<p>2. Angabe der Bankverbindung in der Zahlungsanordnung (zu § 99 Abs. 1 HHO):</p> <p>Wir bitten darum, bei der Erläuterung zu § 99 Absatz 1 Nr. 3 HHO die Möglichkeit „oder bei automatisierter Zahlung die Empfängernummer“ zu streichen.</p> <p>Uns ist bewusst, dass diese Formulierung aus der bisherigen HHO entnommen wurde. Da bei vielen Empfängern mehrere Bankverbindungen hinterlegt sind, ist eine eindeutige Zuordnung über die Empfängernummer jedoch nicht möglich. So kommt es immer wieder vor, dass Zahlungen auf ein Konto getätigt werden, das nicht mehr besteht.</p>		<p>Für automatisierte Zahlungen wird die Empfängernummer benötigt.</p>	keine Änderung
105	<p>Klarheit</p>	<p>Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.</p>	<p>§ 105 Absatz 5 HHO ist ausreichend im Wortlaut:</p> <p><i>Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde und über welches Geldinstitut der Betrag ausgezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und das Sachkonto nachvollziehbar dokumentiert sind.</i></p>	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
105	zu § 105 Auszahlungen Da im diakonischen Bereich eine Ausstellung von Schecks noch zahlreich stattfindet (z. B. Nothilfezahlungen, Schwangerenkonfliktberatung) sollte in die DVO neu die nachfolgende Formulierung aufgenommen werden: „Mit Ausnahme des diakonischen Bereichs solle auf die Ausstellung und Verwendung von Schecks verzichtet werden.“		Derzeit bleiben Schecks zugelassen. Hier erfolgt keine Änderung.	keine Änderung
108	zu § 108 Tagesabschluss Absatz 1 Satz 1 des Gesetzestextes ist durch folgenden Satz zu ersetzen: „An jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, ist von der Kasse der Buchbestand mit dem Kassenbestand abzugleichen.“ Da es sich um erklärende Ausführungen (Details zur Ermittlung des Buch- und Kassenbestands) handelt, ist der Absatz 1 Satz 2 der neuen HHO im Gesetzestext zu streichen und in die neue DVO aufzunehmen. In die Erläuterungen sollte ein Verweis auf Nr. 63 b zu § 38 KGO (Umgang mit Abweichungen im Kassenbestand) aufgenommen werden.		Formulierung in der HHO kann nicht mehr angepasst werden.	keine Änderung
112	zu § 112 Organisationsprüfung Der Absatz 1 des Gesetzestexts könnte wie folgt ergänzt werden: „Das Rechnungsprüfamt kann aufgrund von Prüfungserfahrungen die Landessynode, den Oberkirchenrat oder einzelne Dezernate im OKR beraten.“		Formulierung in der HHO kann nicht mehr angepasst werden.	keine Änderung
114	Bitte Klärung herbeiführen: Wann darf eine Entlastung ausgesprochen werden ? Und was hat es für Folgen, wenn entlastet wird, das RPA aber keine solche empfohlen hat - das muss endlich geklärt werden.		keine Anpassung für die DVO; Klärung des Verfahrens durch das RPA	keine Änderung
115	Im Rahmen der Durchsicht der DVO ist mir noch ein Fehler bei den Begriffsbestimmungen zu § 115 HHO aufgefallen: Nr. 5 steht Außerordentliche Erträge und Aufwendungen, müsste heißen Außerordentliche Erträge und Einzahlungen. Wobei eigentlich Einzahlungen und Auszahlungen gestrichen werden könnten -> nochmal in der GemHVO in den Begriffsbestimmungen prüfen, ob diese dort genannt sind.		Begriffe passen, hier war gemeint "Außerordentliche Erträge" und "Außerordentliche Aufwendungen" - siehe Definition in § 115 Nr.5 HHO dazu	keine Änderung
115	Klärung zu Nummer 44	warum werden bei der 2/3 von 4 Regelungen Maßnahmen an Dach und Fach nicht benannt?	Der Text stammt aus verschiedenen BFH-Urteilen und die 2 von 4- bzw. 3 von 4- Regelungen sind im Urteil genannt. Maßnahmen am Dach sind hier nicht genannt.	keine Änderung
115	Klärung zu Nummer 5	zu § 115 Nummer 5: Außerordentliche Aufwendungen sind auch Instandhaltungsaufwendungen, die den regelmäßigen durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand der letzten 3 Jahren übersteigen. Die dazu gehörenden Zuschüsse usw. sind als außerordentliche Erträge zu buchen.	außerordentliche Erträge / Aufwendungen sind bezüglich der Definition aus den kommunalen Vorschriften übernommen worden. Das genannte Beispiel fällt nicht unter die Definition.	keine Änderung
115	Klärung zu Nummer 33 Rücklagen; was im Gesetzestext steht, ist nicht alles !!	zu nummer 33: als Rücklagen werden auch Mittel gebunden, die nach bezirklichen Regelungen verpflichtend zu bilden sind	Definition ist ausreichend. Es ist in HHO §§ 26 und 85 und DVO zu den genannten Paragraphen vorgegeben, wie Rücklagen zu bilden sind.	keine Änderung

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
115	Mit dieser Regelung sind sehr viele Erhaltungsmaßnahmen wertsteigernde Maßnahmen und damit investiv. Wird eine Maßnahme als investiv eingestuft, gelten andere Regelungen. Es dürfen dafür Kredite aufgenommen werden, diese sind im FHH zu verbuchen, es erfolgt keine Erwirtschaftung bzw. "Finanzierung" aus dem EHH und damit nicht durch die Generation, welche die Auszahlung verursacht hat und erfüllt dadurch nicht die Erreichung des Ziels der Generationengerechtigkeit. Auch die SEK muss für wertsteigernde Maßnahmen nicht gebildet werden. Ein wichtiges Ziel der Einführung des neuen HH-Rechts ist die Generationengerechtigkeit (das was ich ausbebe, muss ich auch zeitnah wieder erwirtschaften und die "Erwirtschaftungspflicht" nicht auf die nachfolgende Generation übertragen.), daher scharfe Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und Investitionen und der Verbuchung und Ausgleich in den Haushalten (EHH / FHH). Zusätzlich zu dieser Regelung kommt die Regelung zu § 80 HHO hinzu. Damit werden die wertsteigernden Maßnahmen in die Kategorie "nicht realisierbares Vermögen" laufen. Warum zusätzlich 3-aus-4-Regel und warum nur 4? Was ist mit den anderen Maßnahmen (Dach, Fassade, zentrale	Entweder ausschließlich die 3-aus-7-Regelung (oder wie hier die 3-aus-4-Regelung?) übernehmen oder entsprechend die Regelung ändern. (Sieht zu dem wieder komisch aus, die Regelung aufzunehmen und darunter die des NKHRs --> bringt nichts. Ist zusammengeschestert und eröffnet Möglichkeiten, die an der Doppik vorbeigehen. Wirkt als ob man Doppik einführen möchte, aber "alte Zöpfe nicht abschneiden" möchte.) Wichtig!	Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertsteigernden Maßnahmen wurde aus dem Steuerrecht übernommen. So wird sichergestellt, dass künftig keine eigene Steuerbilanz erstellt werden muss, sonder die HHO-Bilanz auch den Anforderungen aus den steuerliche Vorschriften entspricht.	keine Änderung
115	Weitere Ausführung zu meiner Rückmeldung zu den Erläuterungen zu § 115 Nr. 44: Man merkt, dass in dem Text verschiedene Gesetztexte (Land, Kommune und alte HHO Kirche) versucht wurden zusammenzubringen. Wirkt sehr zusammengeschestert. Hier ist nochmal über die Formulierung zu gehen und zu verschlanken. Hinweis, dass sehr viel bei Kirchengebäuden aktiviert wird und durch die Regelung als investiv behandelt wird <input type="checkbox"/> widerspricht der Generationengerechtigkeit. Oder hat man noch Herstellungskosten von den bereits abbeschriebenen Kirchengebäuden? In alle drei Absätzen wird von unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Erhaltungsaufwendungen, werterhaltende Maßnahmen, Instandsetzungsarbeiten) gesprochen, die alle defacto „wernerhaltende Maßnahmen“ sind. Begrifflichkeiten / Formulierung glatt ziehen und nicht ständig neue Begriffe einbringen, wenn dasselbe gemeint ist (=hier erkennt man wieder, dass unterschiedliche Regelungstexte herangezogen wurden).		DVO-Text wurde teilweise umformuliert.	Änderung
115	zu § 115 Begriffsbestimmungen Der Paragraph wäre allgemein auf Vollständigkeit zu überprüfen.		wurde geprüft	keine Änderung
119	der Paragraph fehlt !		Die HHO hört auch bei § 118 auf. Es musste in der Synopse weitere Paragraphen geben, da hier für die Nummerierung keine Artikel möglich sind. Die Paragraphen sind durch Artikel zu ersetzen.	Hinweis
Artikel 5 Abs. 6 Ziff. 4	Die bisherige SERL entspricht doch dem Nettoabschreibungsnaufwand. Diese kann aus unserer Sicht nur der SEK aber nicht dem Vermögensgrungsstock zugeordnet werden. Die Formulierung oder schafft keine Rechtsklarheit.	Klärung in DVO	Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019.	Änderung HHO / DVO

DVO zu §§	Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Paragraph / Text / Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Artikel 5 Abs. 6 Ziff. 4	Zur Prüfung: Die Gebäudeunterhaltungs-RL (sofern vom Bezirk vorgegeben), kann nicht in das SEK oder den Vermögensgrundstock einfließen.	Klärung in DVO	Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019.	Änderung HHO / DVO
Artikel 5 Abs. 4 Ziff. 1	Die Regelung in § 121 Abs. 4 Nr. 1 führen dazu, dass nahezu keines der kirchlichen Gebäude beschrieben ist, obwohl die Nutzungsdauern nach Anlage 8 teilweise schon lange erreicht sind. Dies hat zur Folge, dass kein Substanzerhaltungskapital für werterhaltende Maßnahmen aufgebaut werden kann. Aber dies war genau die Absicht, bei der Einführung von RIM u. SEK um leichter einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erreichen. Hier ist eine dringende Anpassung notwendig.	Ausnahmeregelung für die Berechnung der AFA in die DVO aufnehmen.	Ja, die Gebäude (insbes. Kirchen) wären beschrieben. Wir beginnen mit der Afa zum Zeitpunkt der Feststellung des Brandversicherungswertes, die Nutzungsdauern verlängern sich unter Umständen gem. der Anlage 8 zur DVO.	keine Änderung
	Es ist uns wichtig, dass kirchenspezifische Besonderheiten, wie z.B. das Rücklagen-Wesen nach wie vor zur Verfügung steht. Die Kirchengemeinden sammeln oft über viele Jahre hinweg Opfer, Spenden und Erlöse für einen bestimmten Zweck an, führen diese Mittel jährlich den entsprechend titulierten Rücklagen zu und verwenden die Mittel dann irgendwann durch entsprechende Rücklagen-Entnahmen. Dieses gute, bewährte und transparente System muss unbedingt erhalten bleiben.		Hinweis	Hinweis
	Es darf nicht sein, dass aufgrund eines neues, sehr komplex gestaltetes Finanzwesensystems die Kirchenpflegen vor Ort nicht mehr erhalten werden können. Das käme einer von oben erzwungenen Strukturreform „durch die Hintertüre“ gleich.		Hinweis	Hinweis
	Es ist uns ein großes Anliegen, dass Haushaltsplan und Sachbuch so transparent und einfach wie möglich gestaltet werden. Bitte bedenken Sie, dass wir es in unseren Kirchengemeinden mit Laiengremien zu tun haben. Das heißt, die Zahlen und entscheidungsnotwendigen Informationen müssen in möglichst einfacher, lesbarer Form vorliegen, und das möglichst auf wenigen Seiten Papier. Je einfacher und verständlicher sich das Zahlenmaterial präsentiert, umso höher ist die Akzeptanz des ganzen Systems.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
	Es ist uns wichtig, dass vor allem auch die nebenberuflichen Kirchenpflegen vor Ort mit einem entsprechend vereinfachten, abgespeckten EDV-Programm (mit Schnittstelle zum Hauptprogramm) buchen können, so wie seither mit CuZea. Im Kirchenbezirk Sulz nutzen spätestens seit dem Jahr 2007 sämtliche nebenberuflichen Kirchenpflegen das CuZea-Programm, sowohl zum Buchen als auch für das Belegwesen, sowie das Spendenbescheinigungswesen. Auch diese bewährte Praxis muss unbedingt erhalten bleiben, denn sie stärkt die Kompetenz und die Selbständigkeit der Kirchenpflegen vor Ort.		Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis

Anlage 1 - Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 1	Rückmeldung Projekt	Kategorie
		Hinsichtlich der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur hat es im Nachgang zum Versand der Anhörungsunterlagen intensive Diskussionen gegeben. Das Ergebnis dieser Diskussionen ist, dass in der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung lediglich eine Haushaltsstellenstruktur vorgesehen wird. Diese Haushaltsstellenstruktur gibt die grundlegende Strukturierung des Haushalts vor. Kurz gefasst zeigt sie, welche Kostenstellen oder Kostenträger im Haushalt in welchen Aggregationen abgedruckt werden müssen und welche nicht (erkennbar an der Kennzeichnung „X“). Planerisch wird es im System eine Kostenstellen- und eine Kostenträgerstruktur geben (voneinander getrennt). In beiden Strukturen werden nur Gruppen vorgegeben sein. Dies bedeutet, dass die Kostenstellen und Kostenträger an sich vollkommen frei bleiben und „nur“ diesen Kostenstellen- und Kostenträgergruppen zugeordnet werden müssen. Die neuen Strukturen sind daher nur sehr grob gefasst. Eine Differenzierung wie nach der Rückmeldung vorgesehen ist daher individuell möglich.	
"31" christl. Islamische Veranstaltungen Beziehungen	bitte ergänzen	Änderungsvorschlag annehmen. " 312 Christlich-islamische Beziehungen/Veranstaltungen" einfügen.	Änderung
"89" es fehlen Freizeitheime / Waldheime	bitte ergänzen	Freizeitheime/Waldheime im Bereich 75x	Änderung
Warum können Aktenplan und Kostenstellen nicht gleich bzw. an einander angelehnt sein?	Vereinheitlichung	es besteht kein Zusammenhang zwischen Aktenplan und Kostenstellen	Hinweis
über das Zustandekommen und die Veränderbarkeit der beigefügten Gliederungsstruktur würde ich gerne kurz mit Ihnen sprechen. Es geht um die Frage, in welcher Weise darauf noch Einfluss genommen werden kann, da die Nennungen ab Ziff. 61 relativ willkürlich erscheinen. Die beigefügte (unvollständige) Übersicht illustriert die Handlungsfelder, die in den Bezirks- und Kreisdiakoniestellen (in Kirchenbezirks- bzw. Verbandsträgerschaft) buchungsrelevant sein können. Damit wird deutlich, dass eine Vorstrukturierung in einem Gliederungsplan für die örtliche Praxis kaum zielführend ist. Die Liste wurde für Frau Neubronner (OKR Stgt) im Kontext der Prüfung von Steuerfragen erhoben und ist nicht zur Weitergabe bestimmt.		Ein Termin mit den Kreisdiakonieverbänden hat stattgefunden. Rückmeldungen wurden eingearbeitet.	Hinweis
in der Anlage 1 (Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur) zur Nr. 2. DVO-HHO sehe ich, dass die Leistungsgruppe „Fundraising“ (Nr. 882) dem Leistungsbereich „Kommunikation“ (Nr. 88) zugeordnet ist. Dazu folgende Frage: Zwar sind Fundraising und Kommunikation eng verbunden, aber: zieht die haushalterische Zuordnung von „Fundraising“ zur „Kommunikation“ einen organisationalen Wechsel nach sich? Damit meine ich: Wird „Fundraising“ künftig nicht mehr Dezernat 7 zugeordnet, sondern z. B. Dezernat 1, Referat 1.3 („Publizistik und Gemeinde“)? Falls das vorgesehen ist, sollte das m. E. diskutiert werden.		Bei der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur handelt es sich um eine rein inhaltliche Betrachtungsweise. Die organisatorische Zuordnung der einzelnen Bereiche ist unabhängig von dieser Struktur zu sehen. Die Anlage zur DVO-HHO zieht damit keine organisatorischen Veränderungen mit sich.	Hinweis
Zuordnung Leistungsbereich 88 Öffentlichkeitsarbeit prüfen, hier stehen strukturelle Veränderungen in Bezug zu Leistungsbereich 81 im Raum.		Die Struktur beeinflusst keine Organisationsstrukturen. Die organisatorische Strukturierung des Haushalts geschieht über Aufgabenebenen und Budgets.	Hinweis
Inhaltlich zusammengehörige Stellen werden künftig getrennt dargestellt, z. B. Fundraising 882 und Verwaltung von Stiftungsvermögen. Wird der OKR (bisher 7610) ebenfalls aufgeteilt?		Die Struktur ist losgelöst von der organisatorischen Sicht. Die Organisationseinheiten werden über Budgets und Aufgabenbereiche abgedeckt.	Hinweis
Es braucht wieder eine Beschreibung (bisherige Zuordnungsrichtlinie) welche Sachverhalte wo abzubilden bzw. zu buchen sind. Diese ausführliche Zusammenstellung muss bereits vor den ersten Umstellung vorliegen, um Überleitungen sauber vorbereiten zu können.		Die Zuordnungsrichtlinien werden sowohl für den Kontenrahmen als auch für die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur noch erstellt. Diese sind nicht Teil der DVO-HHO. Darüber hinaus werden Überleitungstabellen der alten HH-Stellen und neuen Konten/Kostenstellen erstellt.	Hinweis

Anlage 1 - Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 1	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Es ist notwendig, eine Tabelle zu machen, in der die bisherigen Gliederungsziffern den neuen Kostenstellen/ Kostenträgern zugeordnet werden. Nur dann lässt sich absehen, ob etwas fehlt, und eine Bewertung wäre möglich. Außerdem werden wir Beträge haben, die übernommen werden müssen, z. B. offene Forderungen und Verbindlichkeiten, Haushaltsreste, Bestände aus der Bilanz („Überleitung“).		Die Zurodnungsrichtlinien werden sowohl für den Kontenrahmen als auch für die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur noch erstellt. Diese sind nicht Teil der DVO-HHO. Darüber hinaus werden Überleitungstabellen der alten HH-Stellen und neuen Konten/Kostenstellen erstellt.	Hinweis
Bei der neuen Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur sind andere Zuordnungen vorgesehen als bisher in den Einzelplänen.		Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist aus Sicht des Projekts unkritisch. Die Erstellung einer Überleitungstabelle ist jedoch erforderlich.	Hinweis
Bsp: Kirchenmusik allgemein bisher KSt. 0210, neu Leistungsbereich 710	Gibt es eine Veränderungsliste (bisher --> künftig)?	Die Zurodnungsrichtlinien werden sowohl für den Kontenrahmen als auch für die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur noch erstellt. Diese sind nicht Teil der DVO-HHO. Darüber hinaus werden Überleitungstabellen der alten HH-Stellen und neuen Konten/Kostenstellen erstellt.	Hinweis
Vor Beginn der Einführung des neuen System muss eine inhaltliche Beschreibung der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur vorliegen (ähnlich den bisherigen Zuordnungsrichtlinien, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt Bd. 63 Nr. 21 a vom 12. Okt. 2009)		Die Zurodnungsrichtlinien werden sowohl für den Kontenrahmen als auch für die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur noch erstellt. Diese sind nicht Teil der DVO-HHO. Darüber hinaus werden Überleitungstabellen der alten HH-Stellen und neuen Konten/Kostenstellen erstellt.	Hinweis
In Anlage 1 zu DVO 2 ist die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur nur als Abrechnungshierarchie ggü. der Landeskirche aufgezeigt. In Anlage 1 ist nur auf die Kostenstellenstruktur verwiesen	Die im Informationsmaterial gegebenen Hinweise zur Kostenstellenstruktur (Abrechnungsstruktur) müssen sich in der DVO bzw. den Erläuterungen wiederfinden. Hinweis auf Abrechnungshierarchie und weitere mögliche Verantwortungshierarchien müssen gegeben werden	Erläuterungen schwierig, da diese sich auf die HHO beziehen und die Struktur Anlage der DVO ist. In die DVO passen diese Informationen jedoch auch nicht. Anlage wurde überarbeitet und teilweise wurde der DVO-Text angepasst. (siehe auch allgemeine Rückmeldung in Zeile 1) Aber zusätzliche Hinweise (Informationsmaterial) werden nicht Teil der DVO / Erläuterungen.	keine Änderung
Die Ausführungen in der DVO berücksichtigt keine Verantwortungshierarchie .	Die Einrichtung und Darstellung einer Verantwortungshierarchie (Zuordnung der Kostenstellen aus der Abrechnungshierarchie in Verantwortliche Bereiche) muss bei Einrichtungen und Werken ausdrücklich zugelassen werden.	Hierfür ist die Bildung von Aufgabenbereichen (§14 Absatz 1 HHO) und Budgets (§ 6 Absatz 1 HHO) möglich. Eine gesetzliche Verankerung dieser Möglichkeit besteht damit schon in der HHO.	Hinweis
Es fehlt der Hinweis auf die Einrichtung von Kostenträgern für einzelne abrechnungsrelevante jahresbezogene Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Lehrgänge, Veranstaltungen und abrechnungsrelevante Aktivitäten), die dann den einzelnen Kostenstellenstrukturen direkt zugeordnet werden können.	entsprechende Informationen müssen ergänzt werden.	Man kann allgemein die Begrifflichkeiten Kostenstelle, Kostenträger und Aufgabenbereich noch konkretisieren. Im Buchführungsleitfaden wird näher darauf eingegangen.	keine Änderung
Neben der Abrechnungshierarchie sollte auch die Möglichkeit bestehen, zusätzlich eine Verantwortungshierarchie abzubilden. Aus unserer Sicht wäre es zudem angezeigt, die Kostenträgerstruktur komplett zu entkoppeln bzw. deutlich flexibler zu gestalten. Wir eröffnen allein im EJW für zuschussrelevante Maßnahmen rund 500-800 Kostenträger pro Jahr.		Eine klare Trennung von Kostenstellen und Kostenträgern sollte auch aufgrund der Verständlichkeit und der softwaretechnischen Trennung angestrebt werden. Das Projekt erstellt hierzu einen neuen Vorschlag. (siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Änderung
Einheitliche Groß- und Kleinschreibung 130 zweimal Begriff "Kinder"		Anpassung entsprechend	Änderung
Der Aufbau der Kostenstellen bzw. Kostenträger ist schlüssig.	bitte Ergebnis der AG "Berichtsbedarfe der Kigden" beachten AG RAHI muss das eingehend prüfen	AG RAHI hat die Unterlagen erhalten. Bezüglich der Kostenstellen und Kostenträger gingen keine Rückmeldungen ein. Ergebnisse aus der AG Berichtsbedarfe hatten keine Auswirkungen auf diese Struktur. Die Ergebnisse bezogen sich eher auf Konten, welche im Kontenrahmen berücksichtigt wurden.	Hinweis
Noch nicht deutlich wird die Darstellung des bisherigen SBB. Dieser wurde verwendet um z.B. in einer Gesamtkigde die Haushalte der einzelnen Gemeinden zu trennen oder um eine große unselbständige Stiftung innerhalb einer Kigde deutlicher und getrennt vom Haushalt darstellen zu können (auch für die eigenen Gremien der Stiftung).		Darstellung als Aufgabenbereich/Budget oder GKZ	Hinweis

Anlage 1 - Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 1	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Es darf unseres Erachtens keine Kostenstellen für einzelne Beschäftigte bzw. für weniger als drei Personen geben. Ansonsten besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Kostenstellen zur Leistungskontrolle missbraucht werden könnten. Wir bitten Sie, dieses Anliegen zeitnah aufzunehmen, da wir diesen Punkt ansonsten im Beteiligungsverfahren zur Einführung der neuen Finanzsoftware bearbeiten müssten. Dies könnte dann zu einer nicht gewünschten Verzögerung führen.		DVO-Regelung aufgenommen zu § 32 HHO: "Der Ansatz von Beträgen in den Kostenstellen und Kostenträgern ist so vorzunehmen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen aus den Haushaltsplanansätzen nicht möglich sind." DVO-Regelung aufgenommen zu § 14 Absatz 1 Satz 2 HHO: Die Bildung der Haushaltsstellen sind so vorzunehmen, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen aus den Haushaltsplanansätzen nicht möglich sind.	Änderung
Die Angebote der Bezirks- und Kreisdiakoniestellen (Diakonische Bezirksstellen, Kreisdiakonieverbände, örtliche Diakonische Werke) erstrecken über alle Ziffernbereiche der Gliederungsstruktur und begrenzen sich nicht lediglich auf den Ziffernbereich 6.		Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist aus Sicht des Projekts unkritisch, da alle Ziffernbereiche zur Anwendung für alle Organisationseinheiten zur Verfügung stehen.	Hinweis
In Auswertungen soll erkennbar sein, was von diakonischen Trägern/ Einrichtungen aus der Gesamtheit aller Ziffern erbracht wird.		Auswertungen über alle diakonischen Träger sollten unabhängig von der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur möglich sein. Hierzu bedarf es eines Auswertungstools wie Cubeware.	Hinweis
Bitte nehmen Sie nachfolgende Ergänzungen bzw. Änderungen in der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur auf: Bitte in Tabelle aufnehmen mit geeigneter Bezifferung	6x+ Hilfe für Menschen mit Behinderung	als Kostenträger vorgesehen	Änderung
Bitte in Tabelle aufnehmen mit geeigneter Bezifferung	61x Hilfen zur Arbeit	als Kostenträger vorgesehen	Änderung
Bitte in Tabelle aufnehmen mit geeigneter Bezifferung	61x Gemeinwesen bezogene Arbeit	als Kostenträger vorgesehen	Änderung
Bitte in Tabelle aufnehmen mit geeigneten Bezifferungen	81x bitte alle drei Leitungsebenen getrennt benennen (Geschäftsführung/ Abteilungsleitung/ Bereichsleitung)	(siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1) Eine Differenzierung wie nach der Rückmeldung vorgesehen ist individuell möglich.	keine Änderung
Redaktionelle Änderung	660 die Klammer „(Grunddienst)“ bitte streichen	(siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Änderung
Redaktionelle Änderung	661 Schwangerenberatung (statt Schwangerschaftskonfliktberatung)	(siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Änderung
• Wer ist für die Überprüfung zuständig angesichts des sehr komplexen Konstrukts?		Überprüfung erfolgt durch die flächendeckende Anhörung und Arbeitsgruppen.	Hinweis
• Und wie kann der hohe Aufwand zur Durchdringung der Materie geleistet und gewährleistet werden?		Siehe Anmerkungen zur DVO. Es werden Schulungsunterlagen, Buchungsrichtlinien, Zuordnungsvorschriften erstellt sowie entsprechende Veranstaltungen vom Projekt angeboten.	Hinweis
Bei dem vorliegenden Entwurf der Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur handelt es sich um eine Vermischung von Kostenstellen und Kostenträgern. Dies kann gemacht werden, erfordert aber höchste Kompetenz bei der Anwendung der KLR. Wird in den meisten Kommunen nicht gemacht und ich persönlich plädiere immer für klare Strukturen (auch im Hinblick auf die technische Umsetzung). Kostenstellen und Kostenträger werden hier in einem Plan vermischt. Es erfolgt keine klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten: Wofür sind die Kosten angefallen? (=Kostenträger) und Wo sind die Kosten angefallen? (=Kostenstelle). Auch im beigefügten Informationsmaterial ist ersichtlich, dass beide Elemente im selben Nummernkreis vereint werden. Dies ist m.E. nicht sinnvoll, für die Anwender schwierig bis fast nicht nachzuvollziehen und im Rahmen der Schulung schwierig zu vermitteln. Auch meine Erfahrungen mit Navision haben gezeigt, dass eine strikte Trennung zwischen Kostenstellen und Kostenträger erforderlich ist und bei Anwendung für absolute Klarheit bei den Anwendern gesorgt werden muss. Ansonsten droht Chaos, spätestens beim Jahresabschluss (--> Erfahrungen kaufmännisch buchender Einrichtungen, Stichwort: Birkach).	Sollen Wirkungsbereich und Leistungsbereich sowohl in Kombination mit den Kostenstellen als auch Kostenträgern stehen, ist dies m.E. mit einer dritten Dimension abzubilden, um hier Klarheit zu schaffen (=entspricht auch der Programmlogik von Navision, also künftig auch Axians Infoma). Es sind unbedingt zwei Pläne zu erstellen (1 Kostenstellenplan und 1 Kostenträgerplan) --> ist auch programmseitig garnicht anders abzubilden. Sollte die Struktur nochmal angepasst / abgeändert werden, stehe ich gerne mit konkretisierten Änderungsvorschlägen zur Verfügung.	Eine Trennung von Kostenstellen und Kostenträgern ist möglich. Ein Vorschlag wird ausgearbeitet. (siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Änderung
Es ist nicht klar, warum der Plan sowohl Kostenstellen als auch Kostenträger enthält. Ein klares Kriterium „Kostenstellen“ wäre für künftige Auswertungen besser.		Eine Trennung von Kostenstellen und Kostenträgern ist möglich. Ein Vorschlag wird ausgearbeitet. (siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Änderung
zu 014 Dienst der Mesner: Aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs sollte hier die Bezeichnung „Dienst der Mesnerinnen und Mesner“ verwendet werden.		Bei der Überarbeitung der Struktur (siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1) ist diese Position nicht übernommen worden, da es sich um eine organisatorische Einheit handelt. Die Bezeichnung dieser bisherigen Gliederung wurde als Sammlung der Kosten für die Arbeit von Mesnerinnen und Mesnern verstanden. Hier hat sich im Nachgang gezeigt, dass dies ein Missverständnis war. Eine solche Darstellung ist auch aufgrund der Forderungen der MAV nicht möglich, da sich diese Kosten meist auf eine einzelne Person (den Mesner/die Mesnerin) beziehen und dies ausdrücklich von der MAV verboten wurde.	keine Änderung

Anlage 1 - Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 1	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Welcher Kostenstelle ist das „Diakonat“ zugeordnet? Bei der Durchsicht wurde nichts gefunden.		Kostenträger 6x	Hinweis
zu 71 Kirchenmusik Hier sollten noch die Chöre und Kantoreien aufgeführt werden.		(siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1) Eine Differenzierung wie nach der Rückmeldung vorgesehen ist individuell möglich.	keine Änderung
zu 81 Leitung und Grundsatzaufgaben: Als Ergänzung sollte noch 816 „Geschäftsführer“ (z.B. KDV, Diakoniestation) aufgenommen werden. Wo wird die Leistungsgruppe „Geschäftsführung im Dekanat“ abgebildet?		(siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1) Eine Differenzierung wie nach der Rückmeldung vorgesehen ist individuell möglich.	keine Änderung
3. Die Gliederung ist nicht nach gleicher inhaltlicher Tiefe erfolgt. An manchen Stellen ist eine zu tiefe Gliederung erfolgt (z. B. 72 Kirche und Kunst), an anderen Stellen ist die Gliederung zu oberflächlich (z. B. 911 Verwaltung von Stiftungsvermögen). Manche Bereiche finden sich gar nicht bzw. es ist unklar, wo die Zuordnung erfolgen soll. Bsp.: Durchlaufende Gelder (z. B. Opfer), rechtlich selbständige Stiftungen (z. B. Verwaltung Pfarreistiftung, Schulstiftung, Seminarstiftung, Versorgungsstiftung, Stiftung Ev. Versorgungsfonds).	Vor allem im Bereich Stiftungen ist es ziemlich allgemein gehalten. Auch die selbstständigen Stiftungen hatten bisher eigene Gliederungen (und Mandanten). Ich habe in einem Protokoll gelesen, dass Stiftungen (auch unselbstständige) evtl. als eigene GKZ abgebildet werden sollen. Gibt es hier schon weitere Überlegungen? Die Geschäftsvorfälle, die bisher auf „allgemeinen“ Gliederungen gebucht wurden, wie z.B. Verwahrbuch, durchlaufende Opfer (GLD Vorschuss- und Verwahrbereich), Wertpapiere (GLD Anlagevermögen). Laufen diese dann künftig unter Finanzverwaltung?	Es fehlen konkrete Vorschläge zur differenzierten Untergliederung. Grundlage für die Struktur muss immer sein, dass die Ebenen auswertungsrelevant sind. Wenn kein Auswertungsbedarf besteht, wird an dieser Stelle auf eine genauere Untergliederung verzichtet. Ansonsten wird auf die allgemeine Rückmeldung Zeile 1 verwiesen. Die neue Mandantenstruktur ist noch nicht abschließend für alle Anwender geklärt. Derzeit wird die Abbildung der ersten Piloten priorisiert behandelt. Die Abbildung wird jedoch rechtzeitig vor Umstellung geklärt. Hierbei sind rechtliche Anforderungen an eine eigene Bilanz und Ergebnisrechnung sowie steuerrechtliche Gründe entscheidend für die spätere Abbildung. Durchlaufende Gelder, Wertpapiere etc. sind unter 910 Allgemeine Finanzwirtschaft zu buchen. Hierzu wird es noch Zuordnungsvorschriften geben.	Hinweis
5. Wie erfolgt künftig eine Budgetierung von Haushaltsmitteln bzw. fällt dies ganz weg?		Budgets können über verschiedene Kostenstellen und Kostenträger gebildet werden. Die Kostenstellen und Kostenträger eines Budgets können unabhängig von den Wirkungsfeldern zusammengefasst werden. Eine Budgetierung ist unabhängig von der Kostenstellen- / Kostenträgerstruktur.	Hinweis
Eine abschließende Bewertung ist nicht möglich, da die Überleitungstabellen (Gliederungsziffer – Kostenstellen/ Kostenträger) fehlen.		Eine Überleitungstabelle wird vor der Umstellung erstellt.	Hinweis
Bisherige Gliederungen, die ich auf den ersten Blick nicht zuordnen konnte: • Verwaltungsstellen (bisher 7620)- evtl. unter Unterstützung Kirchengemeinde? • OKR (Frau Fichtel Punkt 4) • Kirchensteuer- da hattest du glaube ich gestern erwähnt, dass das noch offen ist. • Ausgleichsstock (bisher 8199) • Immobilienwirtschaft LK (bisher 8611) • Versorgung.		Verwaltungsstellen und OKR sind selbstständige Körperschaften mit eigenen Mandanten, die keine zusätzliche Kostenstelle benötigen. Die Abbildung des Ausgleichsstock wird derzeit noch diskutiert und ist noch nicht abschließend geklärt. Die Immobilienwirtschaft ist mit Leistungsgruppe 855 abgedeckt. Möglicherweise müsste man hier den Begriff anpassen. Versorgung ist Aufwand aber keine Kostenstelle.	keine Änderung
Bitte sicherstellen, dass externe Anforderungen (z.B. Statistik EKD oder Statistisches Landesamt Baden-Württemberg) noch ohne unangemessenen Aufwand bedient werden können.		Die Anforderungen der EKD Statistik und des Statistischen Landesamts können mit dieser Struktur bedient werden. Weitere externe Berichtsanforderungen, die dem Referat 7.1 nicht bekannt sind, müssten gemeldet werden.	Hinweis
Über die Bereichsabgrenzung 02 = EKD vgl. Musterkontenrahmen soll eine Zuordnung möglich sein, aber führt das zu den gewünschten Ergebnissen? Bisher war Ebene Kostenstelle relevant. Wie soll das in der Praxis funktionieren?		Die angesprochene Bereichsabgrenzung soll Leistungsverflechtungen mit der EKD aufzeigen (Forderungen und Verbindlichkeiten). Was darüber hinaus noch für die EKD ausgewertet werden soll, ist aus der Rückmeldung nicht ersichtlich. Die Kostenstellen und Kostenträger sind nach der Überarbeitung (siehe allgemeine Rückmeldung in Zeile 1) frei. Je nachdem welcher Bedarf hier tatsächlich besteht, kann also auch eine Kostenstelle eingerichtet werden. Dies darf individuell entschieden werden. Es muss eine korrekte Zuordnung zu einer der vorgegebenen Kostenstellengruppen erfolgen.	Hinweis
Künftig wird der Umgang mit Steuerfragen größere Relevanz haben. Soll das alles unter Leistungsgruppe 852 abgebildet werden? Bitte Ref. 7.1 einbeziehen, welche Differenzierungen hier ggf. notwendig sind.		Zur Diskussion mit dem Referat 7.1 und dem Dezernat 7. Diese Unterteilung ist eher eine Ebene der Organisationsabbildung und damit ein Budget/Aufgabenbereich.	keine Änderung
Bei Leistungsgruppe 214 Landesbauernarbeit finde ich die Bezeichnung etwas eng, weil es neben der Landesbauernpfarrstelle auch noch die Förderung des Bauernwerks gibt. Und wo bleiben die Bäuerinnen?	Bisherige Bezeichnung Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern beibehalten.	keine Änderung	keine Änderung
Hochschule für Kirchenmusik (bisher KSt. 0280) - wo kommt diese künftig vor? Leistungsbereich 541 Hochschulen oder 710/712? Wobei die Hochschule grundsätzlich Ausbildung als Auftrag hat, Fort- und Weiterbildung findet an anderer Stelle statt.		Zuordnungsvorschriften werden noch erstellt. Die Hochschule wäre voraussichtlich dem Leistungsbereich Hochschulen zuzuordnen, da der Lehrauftrag hier an erster Stelle steht.	keine Änderung

Anlage 1 - Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 1	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Die Pfarreistiftung ist eigenständig (rechtliche selbstständige Stiftung). Zur Zeit wird aber historisch bedingt in 2 Mandanten gebucht. Es ist haushaltstechnisch, stiftungsrechtlich und steuerrechtlich zu prüfen, ob ausschließlich in einem Rechtsträger gebucht wird.	1 Mandant	Die neue Mandantenstruktur ist noch nicht abschließend für alle Anwender geklärt. Derzeit wird die Abbildung der ersten Piloten priorisiert behandelt. Die Abbildung wird rechtzeitig vor Umstellung geklärt. Hierbei sind rechtliche Anforderungen an eine eigene Bilanz und Ergebnisrechnung sowie steuerrechtliche Gründe entscheidend für die spätere Abbildung.	Hinweis
Die Struktur der Gebäudehaushaltsstellen ist aus unserer Sicht bei weitem nicht ausreichend wie bereits in der Besprechung im April 2018 ausgeführt. Bitte die Rückmeldung des ZGM/Herr Sehl beachten.	weiter Stelle (4 Stellig) vorsehen	In der neuen Struktur besteht hier deutlich mehr Freiheit, da lediglich Kostenstellengruppen vorgegeben werden. Darunter können Kostenstellen frei angelegt werden. (Siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Hinweis
Die Struktur Wald kann im Moment nicht abgebildet werden. Dies ist aber notwendig. Im Moment werden unter 8261 und 8262 jeweils 2 sehr große Pfarrwälder und unter 8263 ca. 20 Kleinwälder gebucht (jeweils eigene Objekte). Die Pfarrwälder 8261 und 8262 müssen einzeln und die Kleinwälder sowohl einzeln wie auch in Summe dargestellt werden. Dies auch deshalb weil getrennte Auswertungen für Zuschüsse etc. notwendig sind.	weiter Stelle (4 Stellig) vorsehen	In der neuen Struktur besteht hier deutlich mehr Freiheit, da lediglich Kostenstellengruppen vorgegeben werden. Darunter können Kostenstellen frei angelegt werden. (Siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)	Hinweis
Insgesamt wäre uns auch weiter gedient, wenn die Bezeichnung/Texte für die Bereiche, Kostenarten, Konten, Kostenstellen von uns anzupassen wäre. Da die Arbeit der Pfarreistiftung bei manchen Bereichen gar nicht mit den anderen Arbeitsfeldern vergleichbar ist, ist es für uns sehr wichtig, dass wie unsere Texte für die Benennung Kostenarten etc. selbst festlegen können.	Anpassbar	<p>Eine unterschiedliche Benennung von Kostenstellen wird auf den vorgegebenen Ebenen (Gruppen) nicht möglich sein. Unter den Kostenstellengruppen können Kostenstellen frei angelegt werden, d.h. auch mit individuellen Bezeichnungen. (Siehe allgemeine Rückmeldung Zeile 1)</p> <p>Eine unterschiedliche Benennung von Konten wird auf den vorgegebenen Ebenen eher nicht möglich sein. Die Kontenbezeichnung könnte jedoch eventuell auf zwei Felder aufgeteilt werden und das zweite Feld zur individuellen Erläuterung freigegeben werden.</p>	Hinweis

Anlage Nr.	Rückmeldung / Begründung Anlage 3 - 6 Muster Haushaltsplanung	Änderungsvorschlag Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Anlage 3 Gesamterge bnHH	Informationen zur Mittelfristplanung der nächsten 3 Jahre liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans vom OKR in der Regel bisher noch nicht vor. - zu viele Spalten	Separates Formular für Mittelfristplanung	Spalten für die Mittelfristplanung für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt sind zwingend für die Muster vorgesehen. Nur in den Teilhaushalten ist es ersichtlich, wofür die Maßnahmen geplant sind. Im Ausdruck könnten evtl. die Spalten ausgeblendet werden.	keine Änderung
Anlage 3 Gesamterge bnHH		In 2. Zeile dieser und der anderen Anlagen die Nummerierung einschl. Erläuterungen erfassen, siehe kommunales Muster.	Fußnote 1 und 2 werden übernommen zur Erläuterung; Fußnote 3 als nachrichtliche Angabe nicht vorgesehen	Änderung der Anlage 3
Anlage 3 Gesamterge bnHH	Kann man die Wörter "nachrichtlich" nicht streichen? Wie ist das rechtlich zu sehen? M.E. ist es so, wenn der Gesamtergebnishaushalt beschlossen wird, wird alles beschlossen was in diesem ausgewiesen ist, ebenso der als "nachrichtlich" markierte Teil.	"Nachrichtlich" auf dieser und den anderen Anlagen streichen, sofern rechtlich keine Auswirkung.	Eine Rücklagenzuführung kann nur nachrichtlich sein, da sie nach der Ergebnisfeststellung stattfindet (siehe auch Regelung in der HHO § 15 Absatz 1 Nummer 9)	keine Änderung
Anlage 3 Gesamterge bnHH	Rücklagen gem. § 85 HHO: Unterscheidung zwischen nachrichtlich zuzuführen und verpflichtender Zuführung. Der Begriff „nachrichtlich“ ist m.E. hier nicht korrekt. Bitte ändern in "möglich" und "verpflichtend".		Eine Rücklagenzuführung kann nur nachrichtlich sein, da sie nach der Ergebnisfeststellung stattfindet (siehe auch Regelung in der HHO § 15 Absatz 1 Nummer 9)	keine Änderung
Anlage 3 Gesamterge bnHH	Nummer 25 Fehlbetragsabdeckung fließt in das veranschlagte Gesamtergebnis rein. Ist dies bewusst so entschieden worden? Warum? Welcher Zweck wird dadurch erfüllt? Ist man sich über die Folgen bewusst? Macht keinen Sinn, dass die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren in das Ergebnis fließt --> da der EHH jährlich auszugleichen ist!	Empfehlung: Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren wird unter Nummer 26 gestellt und fließt damit nicht in das Gesamtergebnis rein.	Die HHO sieht vor - im Gegensatz zu den Kommunen - in der Planung keinen Fehlbetrag „vorzutragen“ (§ 36 HHO „Haushaltsausgleich“). Das heißt, dass ein Fehlbetrag aus Vorjahren in der Planung des Teil-/ Gesamtergebnisses mit ausgeglichen werden muss und ein reiner nachrichtlicher Ausweis nach dem veranschlagten Teil-/Gesamtergebnis (wie ihn die Kommune vornimmt) nicht möglich ist.	keine Änderung
Anlage 4 Gesamtfina nzHH	Informationen zur Mittelfristplanung der nächsten 3 Jahre liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans vom OKR in der Regel bisher noch nicht vor. - zu viele Spalten	Separates Formular für Mittelfristplanung	Spalten für die Mittelfristplanung für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt sind zwingend für die Muster vorgesehen. Nur in den Teilhaushalten ist es ersichtlich, wofür die Maßnahmen geplant sind. Im Ausdruck könnten evtl. die Spalten ausgeblendet werden.	keine Änderung

Anlage Nr.	Rückmeldung / Begründung Anlage 3 - 6 Muster Haushaltsplanung	Änderungsvorschlag Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Anlage 4 GesamtfinanzHH	Zeile 29 "Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Mitteln des Finanzvermögens" -> keine Summenposition, sondern nachrichtliche Angabe	Ausweis in getrennten Zeilen besser: 1. Inanspruchnahme für Werterhaltung 2. Inanspruchnahme für wertsteigernde Maßnahmen 3. Bindung von Reinvestitionsmitteln 4. Bindung von Mitteln für das SEK	Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln wird in getrennten Zeilen ausgewiesen.	Änderung der Anlage 4
Anlage 5 TeilergebnHH	Anmerkung 1 zur Abbildung der internen Leistungsverrechnung: Es erfolgt kein separater Ausweis von Erträgen und Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung. Es wird versucht in einer Zeile die Differenz auszuweisen. Dies bereitet Schwierigkeiten beim Abbilden in der Software. Den Gedanken hatten wir bei den kaufmännisch buchenden Einrichtungen auch -> es kam in den Mustern immer wieder zu Problemen. Anmerkung 2 zur Abbildung der internen Leistungsverrechnung: Interessiert es die Öffentlichkeit wirklich die interne Verrechnung im Detail (iLV für Personal, IT und Gebäude)? Dies ist m.E. zu detailliert und im TEHH fehlt am Platz. Diese Infos sind aus der KLR zu entnehmen. Bitte über Adressatenkreis des Haushalts Gedanken machen und dann kommt man m.E. zum Schluss, dass diese Info für den Adressatenkreis nicht notwendig ist --> Haushalte verschlanken und nur das notwendige Ausweisen.	Zu Anmerkung 1: Bitte in einer Zeile "Erträge aus iLV" und in einer separaten Zeile "Aufwendungen aus iLV" erfassen. Zu Anmerkung 2: Kein detaillierter Ausweis der einzelnen iLV-Positionen im Haushalt notwendig. Zwei Zeilen der KLR im Haushalt genügen: "Erträge aus iLV" und "Aufwendungen aus iLV". Die weiteren Informationen sind aus der Kosten- und Leistungsrechnung zu entnehmen --> da KLR = internes Rechnungswesen.	Anlage wurde angepasst - nur jeweils eine Zeile Erträge aus iLV und Aufwendungen aus iLV	Änderung der Anlage 5
Anlagen HHPlanung allg.	ohne ein Muster für einen Haushalt ist es schwer, sich zu den Anlagen zu äußern. Es wird jedoch -wenn jede Kostenstellen mit derselben Einteilung angedruckt wird- befürchtet, dass die Aussagekraft der Haushalte sich verschlechtert. Es sollten zumindest in der Darstellung für die verschiedenen Gremien unterschiedliche Auswertungsmöglichkeiten zugelassen werden.		Geplant wird auf den Konten, die im Kontenrahmen zu sehen sind. Die Steuerungsmöglichkeit ist im System gegeben. Es geht hier nur um das Druckexemplar. Ein Aufriss ist softwareseitig vorgesehen; die oberste Darstellung ist die kumulierte Ebene. Hinweis für die Software	Hinweis
Anlagen HHPlanung allg.	Die Mittelfristplanung ist zu umfangreich pro Kostenstelle - wenn Pflicht, dann ist eine Planung für den Gesamthaushalt ausreichend.		Spalten für die Mittelfristplanung für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt sind zwingend für die Muster vorgesehen. Nur in den Teilhaushalten ist es ersichtlich, wofür die Maßnahmen geplant sind. Im Ausdruck könnten evtl. die Spalten ausgeblendet werden.	keine Änderung
	Wo wird gesteuert, ob Teilhaushalte gebildet werden ? (das müsste wohl eine Zusammenfassung von bestimmten Kostenstellen/-trägern sein)		Die Bildung von TeilHH erfolgt nicht erst in den Anlagen, sondern es ist eine Frage der Strukturierung des HH. Dies wird an anderer Stelle festgelegt.	Hinweis

Anlage Nr.	Rückmeldung / Begründung Anlage 3 - 6 Muster Haushaltsplanung	Änderungsvorschlag Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
	Leider war bei den Unterlagen kein Muster für einen Haushaltsplan enthalten. Da die einzelnen Kostenstellen -zumindest nach einem früheren Muster- immer im selben "Rahmen" wie der Gesamthaushalt aufgebaut sein werden, wird die Aussagekraft deutlich verringert gegenüber bisher. Es wird von besserer Steuerungsmöglichkeit gesprochen - wie aber soll ein KGR groß steuern können, wenn es im Haushalt nicht einzelne Konten sieht (siehe auch Besprechungsergebnis der AG "Berichtsbedarfe der Kigden").		Geplant wird auf den Konten, die im Kontenrahmen zu sehen sind. Die Steuerungsmöglichkeit ist im System gegeben. Es geht hier nur um das Druckexemplar. Ein Aufriss ist softwareseitig vorgesehen; die oberste Darstellung ist die kumulierte Ebene. Hinweis für die Software	Hinweis
	Es muss alternativ eine Ausdruckmöglichkeit geben, bei der einzelnen Kostenstellen nicht mit dem Schema des Gesamthaushalts ausgedruckt wird, sondern die einzelnen Konten angedruckt werden.	Andruck der Kostenstellen wie bisher aus Navision mit einzelnen Konten	Hinweis für die Software, der an das Teilprojekt B2 weitergegeben wird.	Hinweis
	Die Mittelfristplanung ist zu umfänglich pro Kostenstelle - wenn Pflicht, dann ist eine Planung für den Gesamthaushalt ausreichend.		Spalten für die Mittelfristplanung für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt sind zwingend für die Muster vorgesehen. Nur in den Teilhaushalten ist es ersichtlich, wofür die Maßnahmen geplant sind. Im Ausdruck könnten evtl. die Spalten ausgeblendet werden.	keine Änderung
	Die Mittelfristplanung ist zu umfänglich pro Kostenstelle und muss daher automatisiert durch pauschale Prozentsätze möglich sein.		Spalten für die Mittelfristplanung für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt sind zwingend für die Muster vorgesehen. Nur in den Teilhaushalten ist es ersichtlich, wofür die Maßnahmen geplant sind. Im Ausdruck könnten evtl. die Spalten ausgeblendet werden. Hinweis für die Software zu Prozentsätzen	keine Änderung
	Wenn eine Mittelfristplanung nicht verpflichtend ist, sollten die Spalten auch entfallen.		Wenn die Spalten nicht befüllt sind, werden sie softwareseitig wegfallen. Es muss jedoch für diejenigen klar sein, an welcher Stelle die MiFriPlanung dargestellt wird, die diese machen müssen.	keine Änderung
	Als "Zusammenstellung" und damit übersicht für den GesamtHH ist das akzeptabel.			Hinweis

Anlage 7 - Inventurrichtlinie Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 7	Rückmeldung Projekt	<p style="text-align: center;">Die Inventurrichtlinie wurde generell überarbeitet und komprimiert. Eine ausführliche Version wird über den Buchführungsleit- faden zur Verfügung gestellt.</p>
4. Ist die Aufstellung des Inventarverzeichnisses bei Buch- und Beleginventur zwingend notwendig, oder kann dies vereinfacht werden, wenn die Werte bereits in der Bilanz ausgewiesen sind?	Vereinfachungsregelungen nach §63 ausweiten.	§ 63 HHO bindend; Im Inventarverzeichnis sind Vermögensgegenstände einzeln aufgeführt, in der Bilanz sind kumulierte Werte nach Vermögensgruppen	
In das Muster zur Erfassung (Zählliste, Inventurliste) Spalten für Kostenstelle, Konto aufnehmen		wird geändert	
Kapitel 1.4.3 Inventurvereinfachungsverfahren: bei Festbewertung ist nach erstmaliger Festbewertung keine körperliche Aufnahme erforderlich; erst Überprüfung spätestens nach 5 Jahren - Vorschlag 7.1 aus Erfahrungswerten dieses auf "mind. 3 bis max. 5 Jahre" zu ändern - auch Anpassung an Rundschreiben zur Inventur und Anlagenbuchhaltung	Text anpassen	generelle Anpassung / Überarbeitung der Richtlinie	
8. Anlagen: Inventurplanung, Zähllisten und Inventarlisten ist dieses aufwendige Regelwerk bei Buch- und Beleginventuren sinnvoll umzusetzen, oder reicht dies bei körperlichen Inventuren aus.	Vereinfachungsregelungen nach §63 ausweiten.	die Zähllisten, Inventarlisten usw. sind nur für die körperliche Inventur gedacht	
Formatierung der Anlagen zur Inventurrichtlinie	Formatierung der Anlagen zur Inventurrichtlinie sollte angepasst werden, damit diese Formulare etwas "professioneller" erscheinen.	generelle Anpassung / Überarbeitung der Richtlinie	
Das hört sich alles sehr kompliziert an. Vereinfachungsverfahren müssen ohne vorherige Genehmigung angewendet werden dürfen. (Rücksprache mit Ref. 7.1 ??)		generelle Anpassung / Überarbeitung der Richtlinie	
Ziff. 1.4.3 wie bitte stellt man sich das vor, dass "Stichprobeninventur, Fest2 nur nach Rücksprache mit Ref. 7.1 möglich sind. Wie soll das denn funktionieren ? Es muss eindeutig geklärt werden, wo die "Vereinfachungen" eingesetzt werden dürfen !!		generelle Anpassung / Überarbeitung der Richtlinie	
Inventarverzeichnis muss softwaremäßig zur Verfügung gestellt werden		Hinweis für die Software	
bitte klären: Inventarverzeichnis (alles in Navision gebuchte ab 410 €) muss das Fahrnisverzeichnis ersetzen.		Inventarverzeichnis ersetzt Fahrnisverzeichnis	
Inventur ersetzt Fahrnissturz; sonst doppelte Buchführung und Arbeit, macht dann keiner		Inventarverzeichnis ersetzt Fahrnisverzeichnis	
und wieder vielerlei Listen woher sollen die denn kommen bzw. wer soll sie vorbereiten ?? Da muss es praxistaugliche Vorlagen geben !! Manche Listen müssten auch aus dem Buchhaltungssystem erzeugt werden können ! die Inventur wird wohl "örtlich -auch je nach Verwaltungsstruktur- verteilt sein. Aufnahme vorort in den Kirchengemeinden; Prüfung von Beständen auch teilweise anhand von Buchungsunterlagen in den Buchungsstellen nicht noch mehr Aufgaben für die Verwaltungsstellen		Listen können aus dem System erzeugt werden, müssen aber während der Inventur ausgefüllt werden	
Die Anzahl der Listen steigt kontierlich. An dieser Stelle bedarf es praxistauglicher Vorlagen, so dass sich der Vorbereitungsbedarf auf ein Minimum reduziert! Es wird davon asugegangen, dass manhe Listen automatisiert aus dem Buchhaltungssystem erzeugt werden können! Aufnahme der Gegenstände vor Ort in den Klrchengemeinden. Die Prüfung von Beständen auch teilweise von Buchungsunterlagen in den Buchungsstellen. Hierdurch entsteht Mehraufwand für die Verwaltungsstellen!		Listen können aus dem System erzeugt werden, müssen aber während der Inventur ausgefüllt werden	

Anlage 7 - Inventurrichtlinie Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 7	Rückmeldung Projekt
3.3 Selbsterstellte Software, warum nicht aufnehmen?	Was wir selbst machen ist also wertlos. Na das ist ein Zeichen	Gemäß unserer HHO ist es nicht möglich, selbsterstellte Software zu aktivieren.
Früher hieß Inventur Vortragsbuch?		nicht Vortragsbuch (Wiedervorlage von Dauer-Rechtsverhältnissen), sondern Fahrnisverzeichnis; § 59 Abs. 5 HHO - Vortragsbuch wird nach wie vor geführt
3.3 Lastenaufzüge ja, / Personenaufzüge nein ???	Konsequenz, wenn dann alle	Personenaufzüge sind steuerlich zwingend zum Gebäude zu aktivieren; nur Lastenaufzüge sind Betriebsvorrichtungen und als solche separat abzuschreiben.
auf s. 3 des Entwurfs ist von einem Rundschreiben die Rede. Dieses ist jedoch nicht beigefügt und auch nicht veröffentlicht. Schade.		Rundschreiben zur Anlagenbuchhaltung ist mittlerweile veröffentlicht.
Nach Umfang der Richtlinie erscheint das Verfahren recht kompliziert. Es ist davon auszugehen, dass dies in der Komplexität vor Ort so nicht umgesetzt wird.	Die Verwaltungsstellen drucken das Inventarverzeichnis für das Anlagevermögen (> 800 € netto) aus und geben die Liste an die Kirchengemeinden zur Korrektur. Die korrigierte Liste wird von der Verwaltungsstelle in das Inventarverzeichnis eingearbeitet. Auf die Korrektur des Umlaufvermögens wird verzichtet, weil die Aussagekraft der Werte im Blick auf das gesamte Anlagevermögen zu gering ist.	Verbesserungsvorschläge für die Richtlinie
In Inventar mussten nur Gegenstände aufgenommen werden, die 490 Euro übersteigen, ebenso nicht aufgenommen werden müssen die mit dem Gebäude verbundenen Teile (z.B. Einbauschränke u.ä.) sowie besondere kirchliche Gegenstände (z.B. Kreuz, Abendmahlskelche,...)	Frage, ob Vorgehensweise so korrekt oder ob künftig anders verfahren werden muss; Außerdem deutlicher formulieren, dass Wirtschaftsgüter erst ab AHK 800 Euro in Inventarliste und in AnBu aufzunehmen sind	Das stellt auch das Rundschreiben zur Anlagenbuchhaltung klar.

Anlage 8 - Nutzungsdauer Sachanlagevermögen Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 8	Rückmeldung Projekt	Kategorie
EDV Anlagen: Auch hier bedarf es einer Klarstellung mittels Veröffentlichung von Details. Drucker, Laptops, PC, Scanner, Kopierer, Telefonanlagen,		Klarstellung in Übersicht aufnehmen	Änderung
Die Abschreibung von Glocken auf 100 Jahre wird nicht als praxistauglich angesehen. Hier sollte eine deutlich höhere Laufzeit gewählt werden, bzw. sogar erwägt werden keine Abschreibung vorzunehmen.	eher keine Abschreibung	Eine Änderung ist nicht möglich, da die Nutzungsdauer weitgehend an die des Gebäudes (der Kirche) angepasst ist und diese nicht überdurchschnittlich länger als das Gebäude sein kann. Auch die EKD schreibt 75 - 100 Jahre vor.	keine Änderung
unselbständige Gebäudebestandteile: Es ist wohl eher ein schlechter Scherz, dass ich Beschallungsanlagen ... 75 Jahre lang abschreiben soll.	Realistische Zahlen: Aufzüge 25, Beleuchtungen 10, Beschallungsanlagen 20, Klimaanlage 20, Heizungsanlagen 20 (der Gesetzgeber fordert schließlich auch eine höhere Erneuerungszeit), Blockheizkraftwerke 20, Solaranlagen 20 Jahre	Beschallungsanlagen 9 Jahre Nutzungsdauer Solaranlagen 10 Jahre Nutzungsdauer Blockheizkraftwerke 25 Jahre Nutzungsdauer wenn es sich um ein selbständiges Gebäude handelt; ansonsten wird die Nutzungsdauer des Gebäudes übernommen Personenaufzüge, Beleuchtungseinrichtung, Klimaanlage und Heizung sind Gebäudebestandteile und mit diesem abzuschreiben.	Änderung
Beschallungsanlagen werden wie das zugehörige Gebäude abgeschrieben. Folglich wären diese auf 75 Jahre abzuschreiben. Ist dies zielführend? Gleiches gilt für Heizungen in Kirchengebäuden.		Beschallungsanlagen 9 Jahre Nutzungsdauer Solaranlagen 10 Jahre Nutzungsdauer Blockheizkraftwerke 25 Jahre Nutzungsdauer wenn es sich um ein selbständiges Gebäude handelt; ansonsten wird die Nutzungsdauer des Gebäudes übernommen Personenaufzüge, Beleuchtungseinrichtung, Klimaanlage und Heizung sind Gebäudebestandteile und mit diesem abzuschreiben.	Änderung
EDV-Software: wieso Wahlmöglichkeit ? Bitte deutlicher, wann 3 bzw. 5 Jahre anzuwenden sind		Unterscheidung mit Erklärung wird aufgenommen.	Änderung
Orgeln: gehören Pfeifenorgeln nicht zum Gebäudebestandteil ?		Wenn die Orgel Gebäudebestandteil ist (Pfeifenorgel), dann wird die gleiche Nutzungsdauer wie für das Gebäude angesetzt (75 Jahre). Ansonsten gilt eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.	Hinweis
Nach örtlicher Topografie existieren bei machen Kirchengebäuden massive Stützmauern. Sanierungskosten > 500.000 €. Aus unserer Sicht können diese nicht als Grünanlagen gewertet werden sondern müssten den Einfriedungen zugeschlagen werden.	Vorschlag: "Einfriedungen und Stützmauern"	geändert in "Einfriedungen und Stützmauern" und Nutzungsdauer wie das Gebäude	Änderung
es sollte noch ein Hinweis aufgenommen werden, wie damit zu Verfahren ist, dass in den bisher ermittelten vereinfachten Werten (Basis Gebäudeversicherungswert) z.B. Orgeln usw. mit aufgenommen sind und wie damit zu verfahren ist		Ein Hinweis wird in den Buchführungsleitfaden aufgenommen.	Hinweis

Anlage 8 - Nutzungsdauer Sachanlagevermögen Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 8	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Hinweis: Im bisherigen Inventarverzeichnis ist eine praxisingerechte Aufteilung enthalten. Nach diesem Muster sollte in der Anlage 8 ebenfalls deutlich gemacht werden, welche Gestände unter den jeweiligen Abschreibungsbegriff fallen.		Es wird ein Verzeichnis mit allen Anlagegütern und ihrer Nutzungsdauer erstellt als Anhang zum Buchführungsleitfaden.	Hinweis
Ebenso bitten wir weiterhin, die ursprüngliche Anlage 5 über Abnutzungszeiten und Abschreibungsfristen zukünftig dem Personenkreis zur Verfügung zu stellen, der über Renovierungen und Instandsetzungsmaßnahmen entscheidet. Im Bereich der Pfarrhäuser betrifft dies den Kreis der Kämmerer, die kurzfristig Pfarrdienstwohnungen daraufhin begutachten. Laut Dezernat 8 gibt es nämlich – Stand März 2018- keine offiziell gültigen Abschreibungsfristen und Abnutzungszeiten. Dies bitten wir intern zu klären		Es wird ein Verzeichnis mit allen Anlagegütern und ihrer Nutzungsdauer erstellt als Anhang zum Buchführungsleitfaden.	Hinweis
	Einbauküchen 20 Jahre, EDV-Anlagen 4 Jahre,	Nutzungsdauer für Einbauküche geändert auf 10 Jahre; EDV Hardware ist über 3 Jahre abzuschreiben - keine Änderung	Änderung
Orgeln: Bisher wurde unterstellt, dass Pfeifenorgeln im BVA Wert enthalten und folglich nicht separat zu erfassen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die 75 Jahre an dieser Stelle zur Klarstellung dienen. Wie soll mit Truhenorgel verfahren werden?		Wenn die Orgel Gebäudebestandteil ist (Pfeifenorgel), dann wird die gleiche Nutzungsdauer wie für das Gebäude angesetzt (75 Jahre). Ansonsten gilt eine Nutzungsdauer von 20 Jahren.	Hinweis
Freizeitheim in massiver Bauweise - bisher wurde unterschieden, ob Freizeitheim eher auch unter der Woche (außer den Ferien) benutzt wurde oder schwerpunktmäßig (außer der Ferienzeit) nur am Wochenende	nicht unterscheiden nach massiver Bauweise bzw. Leichtbauweise sondern auf die Nutzung abstellen	Unterscheidung nach Leichtbauweise und massiver Bauweise bleibt.	keine Änderung

Anlage Nr.	Rückmeldung / Begründung Anlage 9 - 10 Muster Ergebnis-/Finanzrechnung	Änderungsvorschlag Muster neu	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Anlage 9 ErgebnRechn	Wurde sich bewusst gegen den Ausweis der Infos gem. kommunalem Muster entschieden? --> M.E. aufnehmen in der Ergebnis- und Finanzrechnung.		Ansatz Haushaltsjahr wird auch ergänzt um Fußnote dass Nachtrag enthalten ist. Die restlichen Angaben kommunal werden nicht übernommen.	Änderung Anlage 9 und 10
Anlage 9 ErgebnRechn	48 außerordentliche Erträge und 58 außerordentliche Abschreibung: (Aufwendungen) Sind in derselben Kontengruppe wie die ordentlichen Erträge und Aufwendungen. Sollten separat dargestellt werden (siehe VwV Kontenplan). Es besteht die Gefahr, dass hierfür die Untergliederung nicht ausreicht, sofern weitere Konten dazu angelegt werden (da eingeschränkter Nummernkreis und schon einige Kontenuntergruppen belegt).	Eigene Kontenklasse wie auch im kommunalen Bereich (VwV Kontenplan BW). Das kann dann einfach umgesetzt werden, wenn Kontenklasse 0 gestrichen wird.	eigene Kontengruppe nicht möglich; im Übrigen Rückmeldung zum Kontenrahmen	keine Änderung
Anlage 9 ErgebnRechn	Rücklagen gem. § 85 HHO: Unterscheidung zwischen nachrichtlich zuzuführen und verpflichtender Zuführung. Der Begriff „nachrichtlich“ ist m.E. hier nicht korrekt. Bitte ändern in "möglich" und "verpflichtend".		Eine Rücklagenzuführung kann nur nachrichtlich sein, da sie nach der Ergebnisfeststellung stattfindet (siehe auch Regelung in der HHO § 15 Absatz 1 Nummer 9)	keine Änderung
Anlage 10 FinanzRechn	Was sagt die graue Markierung in der Finanzrechnung aus?		Sie enthält die Zeilen für haushaltsunwirksame Einzahlungen / Auszahlungen sowie den Bestand / die Veränderung des Bestands an Zahlungsmittel; hier kann es nur die Spalten "Ergebnis Vorjahr" und "Ergebnis lfd. Jahr" geben, keinen Planansatz;	keine Änderung
Anlage 10 FinanzRechn	die gewünschten Zahlenangaben sind aus dem System zu generieren und nicht durch manuelle Erfassung erst zu ermöglichen		Hinweis für die Software;	Hinweis
Anlage 10 FinanzRechn	es wird davon ausgegangen, dass die Angaben zu Zeile 29 systemtechnisch ermittelt werden und keine manuellen Erfassungen notwendig sind		Hinweis für die Software;	Hinweis
Anlage 10 FinanzRechn	seither wird das nicht direkt verwendete Planergebnis in den Liquidien Mitteln (Zeile 26 + 27) in der Planung ausgewiesen	Schraffur weglassen, Felder in der Summe mit berechnen.	Spalten sind für Anfangsbestand Zahlungsmittel und Veränderung - hier kann nichts geplant werden; daher ist in diesen Zeilen für die Spalte Planung keine Eingabe möglich	Hinweis
Anlage 10 FinanzRechn	Zeile 29 "Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Mitteln des Finanzvermögens" -> keine Summenposition, sondern nachrichtliche Angabe	Ausweis in getrennten Zeilen besser: 1. Inanspruchnahme für Werterhaltung 2. Inanspruchnahme für wertsteigernde Maßnahmen 3. Bindung von Reinvestitionsmitteln 4. Bindung von Mitteln für das SEK	Inanspruchnahme und zweckentsprechende Bindung von Reinvestitionsmitteln wird in getrennten Zeilen ausgewiesen.	Änderung Anlage 10
Anlage 9 ErgebnRechn	Zeile 24 es geht um das Ergebnis , also nicht veranschlagtes Sonderergebnis	"veranschlagtes" streichen	Änderung	Änderung Anlage 9
Anlage 9 ErgebnRechn	Zeile 26 es geht um das Ergebnis, also nicht veranschlagtes Gesamtergebnis	"veranschlagtes" streichen	Änderung	Änderung Anlage 9

Anlage 11 - Bilanz Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 11	Rückmeldung Projekt	Kategorie
<p>Die Regelungen zu SEK / RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Das Änderungsgesetz finden Sie auf der Homepage der Landessynode unter dem nachfolgenden Link.</p> <p>https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2019/01_Fruhjahrstagung/Beilagen/TOP_9_-_Beilage_87_-_Finanzmanagement_Landeskirche.pdf</p>			
<p>Passiv 2.2 SEK wieso wird das zum Vermögensgrundstock gezählt ? Gehört doch eigentlich unter 5. (Sonder)Rücklagen - Vermögensgrundstock darf nur ausnahmsweise verbraucht werden, Rücklage zweckgebunden immer</p>		<p>Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019.</p>	<p>Änderung</p>
<p>5.2 Gewinnrücklage / Ergebnissrücklage: Ist doch dasselbe...?</p>	<p>Begrifflichkeit aus der HHO verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. "Gewinnrücklage" taucht in der HHO nicht auf... --> Vorschlag: "Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" und "Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses --> separater Ausweis unbedingt notwendig wegen Ausgleichsverfahren der Ergebnisrechnung</p>	<p>Ergebnissrücklage ist der Begriff aus unserer HHO in Übereinstimmung mit den kommunaler Doppik Gewinnrücklage ist für kaufmännisch buchende Einrichtungen, Diakonie,.. usw.</p> <p>Separater Ausweis von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses</p>	<p>Änderung</p>
<p>Die Spaltenspalten entsprechen nicht der üblichen Darstellungen der Bilanz in HGB</p>	<p>Spaltenspalten Vorjahr und Rechnungsjahr tauschen</p>	<p>Spalten werden getauscht.</p>	<p>Änderung</p>
<p>Was sind Kapitalrücklagen (5.1)? --> Bezeichnung im Gesetz nicht gefunden.</p>	<p>Streichen oder konkretisieren.</p>	<p>Kapitalrücklagen ist für kaufmännisch buchende Einrichtungen, Diakonie, usw.</p> <p>In unserer HHO findet sich sonst der Begriff "Kapitalrücklage" nicht; aber über Verweis auf die Anwendung anderer Gesetze wo dies zwingend vorgeschrieben ist - siehe DVO zu § 72 Abs.3 HHO Öffnung für kaufmännische Positionen</p>	<p>keine Änderung</p>
<p>Aktivseite: muss da nicht nachrichtlich die Bindung der RIM aufgeführt werden ?</p>		<p>Nein. Die nachrichtliche Bindung der RIM erfolgt lediglich im Finanzhaushalt/der Finanzrechnung und im Anhang zur Bilanz (Liquiditätsübersicht).</p>	<p>Hinweis</p>

Anlage 12 - Anlagenverzeichnis Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 12	Rückmeldung Projekt	Kategorie
Bei den Zeilen 2.6 Anlagen im Bau und Zeile 3.7 Ausleihungen fallen keine Abschreibungen an, aber die Spalten für die Buchwerte 01.01. und 31.12 müssen aus den AHK übernommen werden, sonst kann die Abstimmung mit den ausgewiesenen Summenwerten in der Bilanz nicht erfolgen.	Spalten Buchwerte mit in Ausweis und Addition aufnehmen	wird geändert.	Änderung
Passiva II Sonderpostenübersicht: Sollten kirchliche Investitionszuschüsse (Ausgleichsstock, Kirchenbezirk) nicht separat ausgewiesen werden? Begründung: Diese gewähren häufiger eine Bezuschussung als die Zuschussgeber "aus dem öffentlichen Bereich".		Investitionszuweisungen sind Übertragungen innerhalb des kirchlichen Bereichs. "Zuschüsse" sind Übertragungen aus dem kirchlichen in den übrigen / öffentlichen Bereich bzw. umgekehrt. "Beiträge" wird geändert in "Zuschüsse"	Änderung
Passiva II Sonderpostenübersicht: Wie wird inhaltlich zwischen Investitionsbeitrag und Investitionszuschuss unterschieden?		Investitionszuweisungen sind Übertragungen innerhalb des kirchlichen Bereichs. "Zuschüsse" sind Übertragungen aus dem kirchlichen in den übrigen / öffentlichen Bereich bzw. umgekehrt. "Beiträge" wird geändert in "Zuschüsse"	Änderung
wo stecken die kirchlichen Investitionszuschüsse ?		Investitionszuweisungen sind Übertragungen innerhalb des kirchlichen Bereichs. "Zuschüsse" sind Übertragungen aus dem kirchlichen in den übrigen / öffentlichen Bereich bzw. umgekehrt. "Beiträge" wird geändert in "Zuschüsse"	Änderung

Anlage 13 - Liquiditätsübersicht Rückmeldung / Begründung	Änderungsvorschlag Anlage 13	Rückmeldung Projekt	Kategorie	Rückmeldung noch abzustimmen
Die Regelungen zu SEK / RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019. Das Änderungsgesetz finden Sie auf der Homepage der Landessynode unter dem nachfolgenden Link. https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2019/01_Fruhejahrstagung/Beilagen/TOP_9_-_Beilage_87_-_Finanzmanagement_Landeskirche.pdf				
Anlage 13 Liquiditätsübersicht: Falls kommunales Muster nicht passt, dann würde ich zumindest unter die Zeile „Frei verfügbare Mittel“ noch die Zeile „Nachrichtlich: Voraussichtliche Mindestliquidität übernehmen (§ 89 II HHO)“.		Keine Änderung nötig. Schon in Abzugsposition enthalten.	keine Änderung	
Deutlicher die Summenbildung hervorheben bspw. Cash-Flow. An Anlage 22 zu GemHVO (kommunal) orientieren (= verständliche Liquiditätsübersicht).	Abgleich mit Anlage 22 zu GemHVO.	Abgleich nicht möglich; unsere Anlage zur Liquiditätsübersicht ist anders aufgebaut mit anderen Abzugspositionen.	keine Änderung	
Summenaufteilung bei Forderungen aus Kirchensteuerzuweisung (3.1) lässt sich aus dem Kontenrahmen nicht ableiten und ist auch nicht in der Bilanz als separater Posten aufgeführt.	prüfen	Anpassung entsprechend Muster Bilanz	Änderung	
Trennlinien in Spalte Haushaltsjahr und Vorjahr fehlen	nachbessern	Abzugspositionen für Vorjahr nicht bestücken, aber deutlich hervorheben, dass Abzug für das Haushaltsjahr	Änderung	
auch hier wird davon ausgegangen, dass alle Zahlenwert aus dem Buchungssystem heraus automatisiert ermittelt werden können und keine manuellen Erfassungen nötig sind		größtenteils ja. Die letzte Position könnte beispielsweise manuell befüllt werden, muss aber nicht.	Hinweis	
siehe Anmerkung zu Anlage 9 - 10	die gewünschten Zahlenangaben sind aus dem System zu generieren und nicht durch manuelle Erfassung erst zu ermöglichen	Hinweis für die Software Könnte auch manuell befüllt werden, Summenzahlen für die Positionen sind vorhanden im System.	Hinweis	
der Anteil der zweckentsprechend gebundenen Mittel für das SEK muss / kann aufgeteilt werden in SEK im Vermögensgrundstock und SEK soweit nicht Teil des Vermögensgrundstocks	Muster anpassen mit zusätzlicher Unterscheidung	Regelungen zu SEK/RIM wurden neu formuliert nach Beratung in den synodalen Ausschüssen und Verabschiedung der Regelung durch die Frühjahrssynode 2019.	keine Änderung	
ist der Ausweis von Anlagevermögen, Sonderpostenbestand und eingestelltem Reinvestitionsmitteln und Vermögensgrundstock nicht erforderlich?	prüfen	Nein, es geht bei der Liquidität in erster Linie um das Umlaufvermögen; das Finanz-anlage-vermögen ist mit aufgenommen, da es ebenfalls relativ einfach zu liquiden Mitteln "gemacht" werden kann - im Gegensatz zum Sachanlagevermögen.	keine Änderung	